



INSTITUT FÜR RELIGIONSRECHT
INSTITUT DE DROIT DES RELIGIONS
INSTITUTE OF RELIGIOUS LAW

DOKUMENTATION

KANTONALER UND LANDESKIRCHLICHER ERLASSE
BETREFFEND

**PFARRWAHLEN UND
WAHL VON GEMEINDELEITENDEN**

IN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE

Universität Freiburg i. Ue.
Institut für Religionsrecht
Avenue de l'Europe 20
1700 Freiburg
Internet: www.religionsrecht.ch
Tel: +41 26 300 80 23
E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Im Auftrag der
Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

August 2009

Anmerkung:

In dieser Dokumentation sind sowohl kantonale als auch landeskirchliche Erlasse aufgenommen. Das Erlassorgan und das Erlassdatum sind im Titel jeweils in Klammern aufgeführt. Bestimmungen von untergeordneten Erlassen werden, sofern sie über das übergeordnete Recht hinaus nichts Neues regeln, sondern lediglich eine Wiederholung darstellen, grundsätzlich nicht aufgenommen. Teilweise sind einzelne Erlasse mit eigenen Worten zusammengefasst. Diese Texte sowie solche, die der Information dienen, sind kursiv markiert. Zur besseren Handhabung und Auffindbarkeit sind die Seiten rechts oben mit dem jeweiligen Namen des Kantons gekennzeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

Kanton Aargau	1
Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980	1
Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (Synode, 2. Juni 2004)	1
Appenzell-Ausserrhoden	3
Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (genehmigt vom Regierungsrat am 30. August 1983)	3
Kanton Appenzell-Innerrhoden	4
Reglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell (21. März 2003)	4
Kanton Basel-Landschaft	5
Kirchengesetz (Landrat, 3. April 1950)	5
Beschluss betreffend die Wahl der Pfarrer in den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat, 23. Juli 1957)	5
Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (Synode, 10. Februar 1976)	6
Richtlinien für die Wahl von Pfarrern, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern (26. Juni 1997)	7
Muster Kirchgemeindeordnung (Fassung vom 6. Januar 2005)	8
Kanton Basel-Stadt	9
Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (26. Oktober 1973)	9
Wahl- und Abstimmungsordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Synode, 13. Juni 2006)	10
Geschäftsreglement des Kirchenrates (Kirchenrat, 17. Juni 1996)	11
Kanton Bern	12
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993	12
Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Grosser Rat, 6. Mai 1945)	12
Verordnung über die Pfarrwahlen (Regierungsrat, 31. Mai 2006)	16
Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (Regierungsrat, 19. Juni 2002)	17
Verordnung über die Ausbildungen und Prüfungen für den Dienst in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Regierungsrat, 18. Dezember 2002)	18
Kanton Freiburg	20
Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut, 14. Dezember 1996)	20
Convention sur les emplois pastoraux (Evêque et Corporation ecclésiastique catholique du canton de Fribourg, 20 novembre 2000), nur auf französisch publiziert	20

Kanton Genf	22
Kanton Glarus	23
Gemeindegesezt (Landsgemeinde, 3. Mai 1992)	23
Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Glarus (Kath. Kirchengemeinden, 27. Juni 1990)	24
Kanton Graubünden	25
Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003	25
Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden (4. Oktober 1959)	25
Übereinkommen betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden (Bischof von Chur und Verwaltungskommission, 4. September 1979)	25
Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen (Corpus catholicum, 20. November 1979)	26
Normalarbeitsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Pfarrgeistlichen (Verwaltungskommission, 19. September 1990)	27
Kanton Jura	28
Constitution de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (29. Juni 1979)	28
Kanton Luzern	29
Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchengemeinden (Grosser Rat, 26. September 1872)	29
Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (Verfassungsrat, 25. März 1969)	29
Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Luzern (Synode, 7. November 2007)	31
Synodalgesetz über Zweckverbände unter römisch-katholischen Kirchengemeinden (Synode, 24. Oktober 1973)	31
Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher (Synode, 5. November 2003)	32
Synodalbeschluss über die Umsetzung des Pastoralen Orientierungsrahmens Luzern, Erster Teil (Synode, 3. November 1999)	33
Kanton Neuenburg	34
Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 septembre 2000	34
Statuts de la Fédération catholique romaine neuchâteloise (1. Juni 1995)	35
Kanton Nidwalden	36
Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965	36
Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden (26. Oktober 1975)	36
Kanton Obwalden	38
Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968	38

Kanton St. Gallen	39
Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (Kath. Kollegium, 18. September 1979)	39
Dekret über die Förderung und Finanzierung der Fremdsprachigenseelsorge (Kath. Kollegium, 16. November 2004)	40
Vereinbarung über Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl (Bischof und Kath. Konfessionsteil, 21. Januar 1986)	40
Kanton Schaffhausen	42
Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002	42
Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen (Grosser Rat, 18. November 1889)	42
Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen (Synode, 10. März 1991)	42
Ordnung der Abstimmungen und Wahlen an der Urne (Synode, 24. Juni 1991)	43
Kanton Schwyz	44
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898	44
Wahl- und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (Kantonskirchenrat, 21. September 2001)	44
Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernennung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und –leiterinnen und Pastoralassistenten und –assistenten (14. August 2002)	44
Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden (Kantonskirchenrat, 20. September 2002)	48
Muster Kirchgemeindeordnung	49
Kanton Solothurn	50
Gemeindegesezt (Kantonsrat, 16. Februar 1992)	50
Gesetz über die Prüfungen der Pfarrgeistlichen (Kantonsrat, 2. Mai 1926)	50
Übereinkommen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Ordinariat des Bistums Basel über die Anerkennung der kirchlichen Prüfungen der Theologie-Studierenden im Bistum Basel an Stelle der staatlichen Pfarrprüfungen des Kantons Solothurn (7./17. Mai 1937)	50
Statut der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn (Römisch-katholische Synode, 21. Mai 1950)	51
Kanton Tessin	52
Legge sulla Chiesa cattolica (Gran Consiglio, 16. Dezember 2002)	52
Kanton Thurgau	53
Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Synode, 1. Juli 1968)	53
Verordnung über die Gemeindeseelsorge und die caritative Diakonie (Synode, 24. Juni 1996)	54
Verordnung über die Anderssprachigenseelsorge und die Organisation deren Verwaltung (Synode, 11. Dezember 2003)	55

Kanton Uri	56
Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984	56
Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri (Landeskirchenbeschluss, 16. Mai 2004)	56
Kanton Waadt	57
Loi sur la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud (9. Januar 2007)	57
Kanton Wallis	58
Die Seelsorge im Bistum Sitten [3.0.1.], (17. Juni 2004)	58
Ämter und Dienste, Terminologie im Bistum Sitten [5.0.2.], (3. Oktober 2000)	58
Die Vielfalt der Aufgaben des Pfarrers, Pflichtenheft (13. November 2002)	59
Kanton Zürich	60
Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005	60
Gesetz über die politischen Rechte (Kantonsrat, 1. September 2003)	60
Kirchengesetz (Kantonsrat, 9. Juli 2007)	61
Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Römisch-katholische Körperschaft, 28. November 1982)	62
Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Synode, 29. Januar 2009)	62
Verordnung über die Neuwahl von Pfarrern (römisch-katholische Zentralkommission, 9. September 1964)	63
Verordnung über die Finanzierung der Migrantenseelsorge (Synode, 23. Juni 2005)	64
Kanton Zug	65
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Kantonsrat, 4. September 1980)	65

Anhang

Kantonalkirchliche Gremien der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz



KANTON AARGAU

Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 112 Kirchgemeinden

¹ [...]

² [...] Jede Kirchgemeinde wählt eine Kirchenpflege als vollziehendes Organ, ihre abgeordneten in die Synode und ihre Pfarrer.

Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (Synode, 2. Juni 2004)

Art. 5 4. Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Organe der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der Kirchgemeindeverbände sowie für die Pfarreleitungen beträgt vier Jahre.

Art. 17 3. Kirchenrat; c) Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat hat folgende Rechte und Pflichten:

[...]

- c) Genehmigung der Protokolle über Wahlen von Kirchenpflege und Pfarreileitung;
- d) Anstellung von Spezialseelsorgerinnen und Spezialseelsorger in Verbindung mit den zuständigen Stellen des Bistums;

[...]

Art. 23 2. Rechtsstellung, Aufgaben [der Kirchgemeinde]

[...]

⁴ Sie [die Kirchgemeinden] wirken mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegen die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.

Art. 24 3. Befugnisse der Stimmberechtigten [der Kirchgemeinde]; a) Wahlen

¹ An der Urne erfolgen:

a) [...]

b) die Neuwahl und die Wiederwahl der Pfarreileitung.

[...]

Art. 25 3. Befugnisse der Stimmberechtigten; b) Wahlkreise

Auf Ersuchen der Kirchenpflege kann der Kirchenrat für die Wahlen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b) in der Kirchgemeinde Wahlkreise festlegen, die sich auf das Zuständigkeitsgebiet der zu wählenden Pfarreileitung beschränken.

Art. 35 4. Kirchenpflege; c) Zuständigkeit

Die Kirchenpflege hat folgende Rechte und Pflichten:

[...]

- c) Anstellung der Mitarbeitenden für die Seelsorge – in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen – sowie des weiteren Personals; Befugnis, Mitarbeitende, auch Seelsorgerinnen und Seelsorger, soweit sie nicht der Urnenwahl unterstehen, privatrechtlich anzustellen. Dies ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.

[...]



APPENZELL-AUSSERRHODEN

Ordnung für den Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden (genehmigt vom Regierungsrat am 30. August 1983)

Art. 9 Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

[...]

10. Beschlussfassung über die Schaffung neuer Seelsorgerstellen im Einverständnis mit dem Pfarramt.

[...]

Gemäss Auskunft von Herrn Dr. Claudius Luterbacher-Maineri, Fachmitarbeiter Kirchenrecht und Diözesanrichter am Bischöflichen Ordinariat St. Gallen, besteht im Kanton Appenzell-Ausserrhoden kein Pfarrwahlrecht. Der Pfarrer wird vom Bischof frei ernannt, doch wird die entsprechende Kirchgemeinde vor der Ernennung angehört. Diese Anhörung basiert nicht auf rechtlicher Grundlage, sondern erfolgt aus eigenem Antrieb des Bischofs.



KANTON APPENZELL-INNERRHODEN

Das Vereinsstatut der „Katholischen Kirchgemeinden Innerrhodens“ äussert sich nicht über die Pfarrwahl. Eingehender wird sie in den Kirchgemeindeordnungen geregelt, was z.B. ein Blick in das Reglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell bestätigt. Darin wird insbesondere auf internes katholisches und vertragliches Kirchenrecht verwiesen:

Reglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell (21. März 2003)

Art. 16 Zuständigkeit [der Kirchhöri]

Die Kirchhöri [Kirchgemeindeversammlung] beschliesst über:

- [...]
- die Präsentation von Angehörigen des Diözesanklerus zur Amtseinssetzung als Pfarrer oder Kaplan an den Bischof (can. 158 ff. und Kollaturvertrag mit der Abtei St. Gallen vom 17. November 1645);
- [...]

Art. 22 Zuständigkeit [des Kirchenrats]

[...]

² Er wählt die weiteren Mitarbeiter und prüft, ob für deren Wahl die kirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Kirchengesetz (Landrat, 3. April 1950)

§ 4

Die Wahl der Pfarrer erfolgt in den Kirchgemeinden durch die stimmberechtigten Kirchgenossen. Je nach Ablauf von fünf Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Pfarrer abgestimmt werden, sofern wenigstens ein Zwanzigstel, jedenfalls aber fünfundzwanzig stimmberechtigte Kirchgenossen eine solche Abstimmung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der Pfarrer schriftlich verlangen. Der Regierungsrat ordnet im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen das Wahlverfahren.

§ 5

Um die Wahlfähigkeit zu erhalten, haben sich die Pfarrer über eine Maturitätsprüfung auszuweisen, die den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entspricht; ferner über ihre weitere Ausbildung durch die Prüfungen, die von Behörden ihrer Konfession angeordnet worden sind. In Notzeiten von Krieg, Verfolgung und Epidemien können die Landeskirchen ausnahmsweise von der Erfüllung dieser Voraussetzungen absehen.

Beschluss betreffend die Wahl der Pfarrer in den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat, 23. Juli 1957)

1.

Für die Durchführung der Pfarrwahlen in den drei Landeskirchen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die dem Volk zustehenden Wahlen und Abstimmungen vom 16. Juni 1919 [Heute Gesetz über die politischen Rechte].

2.

Soweit eine Landeskirche Änderungen vorsieht, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Änderungen im Sinne des Wahlgesetzes vertretbar sind.

3.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (Synode, 10. Februar 1976)

§ 24 Rechte und Pflichten [des Landeskirchenrats]

Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

[...]

- g. Anstellung der Seelsorgenden, des Verwalters/der Verwalterin und anderer Mitarbeitender im Dienste der Landeskirche;

[...]

- o. Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;
- p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;

[...]

§§ 46 – 53 Vierter Teil: Die Seelsorger

Dieser Teil der Kirchenverfassung befasst sich mit den Seelsorgern. Bereits anfangs wird das Erfordernis der kirchlichen Sendung ausdrücklich erwähnt. Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten. Insbesondere die Besoldungen und die Ferien werden jedoch von Seite der Landeskirche in einer Verordnung geregelt.¹

Voraussetzungen zur Wählbarkeit als Pfarrer sind ein eidgenössisch oder kantonally anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung [Bezug auf § 5 Kirchengesetz]. Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf fünf Jahre gewählt. Eine geheime Abstimmung ist möglich, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Nach Ablauf der fünf Jahren erfolgt eine Bestätigungswahl, sofern eine solche gemäss den Erfordernissen von § 4 des Kirchengesetzes [oben] verlangt wird. Ein Rücktritt wird von einer schriftlichen Erklärung an die Wahlbehörde sowie von einer sechsmonatigen Frist abhängig gemacht, wobei die Rechte des Diözesanbischofs gewahrt bleiben.

Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt. Die übrigen Seelsorgenden werden vom Landeskirchenrat bzw. vom Kirchgemeinderat angestellt, wobei die Synode unter Vorbehalt kirchlichen Rechts entsprechende Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festlegen kann.

¹ Umgesetzt in der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO) der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 23. September 1999.

Richtlinien für die Wahl von Pfarrern, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern (26. Juni 1997)

Die Pfarrwahl wird in dieser Richtlinie sehr detailliert geregelt. Eingangs wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinde und Bistumsleitung [Bischöfliches Personalamt, Regionaldekan, Dekanatsleitung] erwähnt. Eine tragende Funktion im gesamten Wahlverfahren nimmt – wie wir sehen werden – der Regionaldekan ein.

Der Bischof erteilt die kirchenamtliche Beauftragung. Im Anschluss darauf wird auf die relevanten Rechtstexte verwiesen, welche sind: das Kirchenrecht des Bistums, der CIC [cc 515-552], das Statut für die Bistumsregionen, das Statut für die Dekanate, die Verfassung der Landeskirche, die jeweilige Kirchgemeindeordnung, sowie die amtlichen Informationen im Pfarrblatt, wofür der Regionaldekan zuständig ist.

Im zeitlichen Umfeld einer Pfarrvakanz soll in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan ein Strukturkonzept der Gemeinde angefertigt werden, in welchem insb. Fragen geklärt werden, ob die Gemeinde durch einen Priester oder Laien geleitet werden soll, wie im letzteren Fall die priesterlichen Dienste sicherzustellen sind oder ob die Errichtung eines Seelsorgeverbandes angestrebt werden soll. Auch allgemein pastorale Ziele und Schwerpunkte der Pfarrei sind darin zu fixieren. Bei der Ausarbeitung des Konzepts sind auch Angehörige der Pfarrei zur Mitwirkung einzuladen. Ist dieses erarbeitet, muss es sowohl von der Pfarrei- als auch von der Kirchgemeindeversammlung befürwortet werden. Es unterliegt der Genehmigung des Bischofs.

Im Vorfeld einer Wahl ist es zudem zweckmässig, dass der Kirchgemeinderat eine Pfarrwahlkommission bestellt, welche mit Zusammenwirken des Regionaldekans pastorale und personelle Fragen erörtert. Die Kommission wird durch die Pfarreimitglieder gewählt.

Im Einvernehmen mit der Dekanatsleitung und dem Kirchgemeinderat bestimmt der Regionaldekan für die Zeit der Vakanz eine[n] Administrator[in].

Die Bewerbungen auf die amtliche Ausschreibung laufen über das Bischöfliche Personalamt. Die wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen werden über den Regionaldekan an den Kirchgemeinderat weitergeleitet. Dieser, resp. die Pfarrwahlkommission führt anschliessend die Vorstellungsgespräche und weitere Abklärungen durch und wendet sich an den Landeskirchenrat zwecks Beschluss über die Wahlfähigkeit [siehe oben, § 24 lit. p Kirchenverfassung]. Darauf folgt die Wahl des Pfarrers durch die Kirchgemeinde. Das Wahlresultat, die Wahlannahme und das Datum der Amtseinsetzung sind dem Personalamt, dem Regionaldekan, der Dekanatsleitung sowie dem Landeskirchenrat zur Bestätigung zu melden. Für die Amtseinsetzung ist die Dekanatsleitung zuständig. Der Bischof stellt ihr das Ernennungsschreiben für die Gewählte oder den Gewählten zu.

Bezüglich den Formalitäten im Wahlverfahren verweist die Richtlinie ausschliesslich auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte, bzw. die entsprechende Verordnung [gemäss Regierungsratsbeschluss betreffend die Wahl der Pfarrer in den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft, siehe oben].

In einer Zusatzbemerkung wird erwähnt, dass diese „Richtlinie für die Wahl von Pfarrern, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern“ vom Personalamt des Bistums Basel vorgängig geprüft und von diesem als ein sehr nützliches Instrumentarium empfohlen wurde.

Muster Kirchengemeindeordnung (Fassung vom 6. Januar 2005)

§ 35 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchengemeinde durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

¹ Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

² Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§ 38 Wählbarkeit, Wahlart [Gemeindeleitung]

¹ Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

² Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchengemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchengemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Gemeindeleitung ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 39 Bestätigungswahl [Gemeindeleitung]

Nach Ablauf von je 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte der Kirchengemeinde schriftlich eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer verlangen (Kirchengesetz § 4).

§ 40 Rücktritt [Gemeindeleitung]

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

§ 41 Anstellung [anderer Seelsorgerinnen und Seelsorger]

Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchengemeinderat angestellt.



KANTON BASEL-STADT

Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (26. Oktober 1973)

§ 7 Synode / Befugnisse

¹ Der Synode stehen folgende Befugnisse zu:

[...]

10. Antragstellung an den Diözesanbischof betreffend Schaffung und Aufhebung ordentlicher Pfarreien sowie von Spezial-Pfarreien und Seelsorgestellen. Soweit die Pfarrgemeinden davon betroffen werden, ist ihre Stellungnahme einzuholen.

² [...]

§ 14 Pfarrgemeinde / Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. [...]
2. Wahl des Pfarrers
3. [...]

§ 16 Pfarreiversammlung / Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

[...]

9. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.

[...]

§ 20 Pfarreirat / Befugnisse

¹ Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

[...]

8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz einer Pfarrstelle.

[...]

² [...]

§ 23 Pfarrer / Wahl

¹ Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche bekannt. Sie bestimmt aus der ihr vom Diözesanbischof unterbreiteten Liste einen Kandidaten, der der Wahl durch die Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde unterliegt. Eine solche findet ferner nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer des Pfarrers statt.

² Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl des Pfarrers nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.

³ Für Spezialpfarrgemeinden kann die Synode im Einverständnis mit dem Diözesanbischof eine abweichende Regelung treffen.

Wahl- und Abstimmungsordnung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Synode, 13. Juni 2006)

Art. 26 Wahl des Pfarrer[s] oder des/r Gemeindeleiters/in

¹ Die Wiederwahl der Pfarrer/Gemeindeleiter/in ist jeweils im letzten halben Jahr der fünfjährigen Amtszeit des Dekanats durchzuführen.

² Bei Neuwahlen ist das Ergebnis der Wahl durch die Pfarrwahlkommission zu publizieren, bei den Wiederwahlen sorgt der Kirchenrat für die Publikation.

³ Die Wahl resp. Wiederwahl erfolgt in stiller Wahl, wenn nicht hundert Stimmberechtigte der Pfarrgemeinde innerhalb von sechs Wochen seit der Veröffentlichung der Wahlauforderung beim Präsidenten des Pfarreirates eine Urnenwahl verlangen.

Art. 27 Gültigkeit von Wahlen

¹ Die Prüfung der Gültigkeit von Wahlen in die Synode und in einen Pfarreirat sowie von Wahlen eines Pfarrers bzw. eines Gemeindeleiters oder einer Gemeindeleiterin, welche gemäss Art. 7 dieser Ordnung [Urnenwahl] erfolgt sind, obliegt der synodalen Wahlprüfungskommission. Bei Synodenwahlen legt sie ihren Prüfungsbericht der Synode zum Entscheid vor. Bei Pfarreirats- und Gemeindeleitungswahlen entscheidet sie selbst.

² Bei stillen Wahlen gemäss Art. 14 [wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind] und 26 Abs. 3 dieser Ordnung prüft der Kirchenrat, ob alle Voraussetzungen für eine stille Wahl gegeben sind.

Art. 28 Beanstandung einer Wahl oder Abstimmung

¹ Wer eine Wahl beanstandet, muss seine Beanstandung innert sechs Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet dem Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der für die Wahlprüfung zuständigen Behörde einreichen. Der Weiterzug des Entscheides der Wahlprüfungsbehörde an die Kantonalkirchliche Rekursbehörde bleibt vorbehalten.

² [Abstimmung]

Geschäftsreglement des Kirchenrates (Kirchenrat, 17. Juni 1996)

Art. 25 Gliederung [der Ressorts des Kirchenrates]

Der Aufgabenbereich des Kirchenrates wird in Ressorts gegliedert, die nach Bedarf ergänzt oder abgeändert werden können.

Es sind dies:

[...]

b) Seelsorgewesen,

[...]

g) Personalwesen,

[...]

Art. 27 Ressort Seelsorge

In den Geschäftsbereich des Ressorts Seelsorge fallen:

[...]

f) Pastoralplanung.

Art. 29 Ressort Personalwesen

In den Geschäftsbereich des Ressorts Personalwesen fallen:

[...]

e) Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan resp. dem Dekan bei der Anstellung von Seelsorgepersonal,

[...]



KANTON BERN

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

Art. 125 Kirchgemeinden

¹ [...]

² Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen.

³ [...]

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Grosser Rat, 6. Mai 1945)

Art. 19 Errichtung von Pfarrstellen

¹ Der Grosse Rat legt die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen pro Landeskirche für Kirchgemeinden und Spezialpfarrämter durch Beschluss fest. Die bewilligten Pfarrstellen ergeben die Summe der bewirtschaftbaren Stellenprozente.

² Die Kirchgemeinden sind befugt, zu ihren Lasten weitere Pfarrstellen zu errichten. Die zuständigen kirchlichen Organe können nähere Bestimmungen erlassen.

³ Der Regierungsrat kann einer Kirchgemeinde die Errichtung von Hilfsgeistlichenstellen bewilligen.

⁴ Nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden können durch Beschluss des Regierungsrates in kleinen Kirchgemeinden die Obliegenheiten des Geistlichen dem Pfarrer einer Nachbargemeinde oder einem Pfarrverweser übertragen werden.

⁵ Die Beschlussfassung in den in Absatz 2–4 genannten Fällen erfolgt nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 19a Bewirtschaftung von Pfarrstellen

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bewirtschaftet die Pfarrstellen im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Für die Zuerkennung von Pfarrstellen können mehrere Kirchgemeinden zusammengefasst werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Grundsätze, die bei einem allfälligen Stellenabbau zu beachten sind. Dabei berücksichtigt er in angemessener Weise die Situation der beiden Kantonssprachen.

² Grundsätzlich besteht für jede Kirchgemeinde mindestens eine volle Pfarrstelle. Abweichungen sind zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl, die räumlichen Verhältnisse oder durch die betreuungsmässige Struktur gerechtfertigt ist.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann die Bewirtschaftung durch Veränderung des Beschäftigungsgrades der Geistlichen oder durch Zuweisung zusätzlicher Aufgaben sicherstellen.

⁴ Sie hört insbesondere die beteiligten Kirchgemeinden an.

Art. 20 Ausbildung der Geistlichen

[...]

³ Die Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche können an den Bildungseinrichtungen des Bistums Basel ausgebildet werden.

⁴ Zusätzlich zur universitären Ausbildung haben die angehenden Geistlichen praktische Ausbildungsteile zu bestehen, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Art. 21 Prüfungskommissionen

Der Regierungsrat setzt für jede der drei Landeskirchen eine Prüfungskommission ein, welche

- a. die Abschlussprüfungen durchführt und begutachtet,
- b. über die Gleichwertigkeit von nicht an der Universität Bern erworbenen Ausweisen entscheidet,
- c. die Ausbildungsteile und Prüfungen festlegt, die zusätzlich absolviert bzw. bestanden werden müssen, um die Gleichwertigkeit bestandener Ausbildungsteile und Abschlüsse mit dem praktischen Ausbildungsteil und der Abschlussprüfung gemäss Buchstabe a zu erreichen.

Art. 22 [Der Regierungsrat regelt Näheres über die Ausbildung von Geistlichen in einer Verordnung]

Art. 23 Aufnahme in den Kirchendienst

¹ Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst geschieht auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission und der kirchlichen Oberbehörde durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

² Vorbehalten bleiben die mit andern Kantonen oder Kirchen getroffenen Vereinbarungen.

Art. 24 Erfordernisse

Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat sich der Bewerber auszuweisen

1. über Handlungsfähigkeit und guten Leumund,
2. über eine bestandene, anerkannte Abschlussprüfung,
3. [aufgehoben]
4. über die Ordination oder unbefristete missio canonica durch die jeweilige kirchliche Oberbehörde.

Art. 26 Wählbarkeit

Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Wählbarkeit an eine vom Kanton besoldete Pfarrstelle.

Art. 29 Streichung aus dem Kirchendienst

Werden Geistliche durch Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Amtes enthoben, kann der Regierungsrat die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen.

Art. 30 Rechte und Pflichten

¹ Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen im übrigen hinsichtlich ihrer Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit und vorbehaltlich der kirchlichen Ordnung den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Gewährung von Studienurlaube für Geistliche und Hilfsgeistliche sowie deren Beteiligung an den daraus entstehenden Stellvertretungskosten in ihren Kirchgemeinden.

³ Die zuständigen kirchlichen Organe erlassen Richtlinien über die Arbeitszeit und die Freizeit nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

IV. Die Pfarrwahl**Art. 31 Zuständigkeit für die Wahl**

¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen. Zuständiges Wahlorgan ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Der Regierungsrat ernennt die Geistlichen für die kantonal besoldeten Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten, für die Regionalpfarrämter und für besondere Aufgaben.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt alle zu besetzenden kantonal besoldeten Pfarrstellen im Amtsblatt des Kantons Bern zur freien Bewerbung aus.

Art. 32 Amtsdauer, Wiederwahl

¹ Die gemäss Artikel 31 Absatz 1 gewählten Geistlichen werden auf eine für alle Geistlichen im Kanton einheitliche Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

² [Aufgehoben]

³ [Aufgehoben]

⁴ Wahlen während der laufenden Amtsperiode sind für den Rest derselben vorzunehmen.

⁵ Die Wiederwahlen der Geistlichen erfolgen im ganzen Kanton auf den gleichen Zeitpunkt. Sie müssen spätestens am 30. Juni vor Ablauf der Amtsperiode vollzogen sein.

Art. 33 Vikare, Hilfsgeistliche und Pfarrverweser

¹ Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine von Fall zu Fall bestimmte Amtsdauer vom zuständigen Kirchgemeinderat besetzt.

² Die Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterliegt der Beschwerde an diese Direktion.

Art. 33a Altersgrenze

¹ Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Artikel 31–33 treten auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

² Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.

³ Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren entsprechend den Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse oder des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen [*überholt*].

Art. 34 Arten des Wahlverfahrens

¹ Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

² Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

³ Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

Art. 35 Gemeindetausch der Pfarrer

¹ Im Einverständnis der beteiligten Pfarrer können zwei Kirchgemeinden auf Antrag ihrer Kirchgemeinderäte beschliessen, dass die Pfarrstellen zwischen den zwei Pfarrern ausgetauscht werden.

² Die Ausschreibung der Pfarrstellen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

³ Der Austauschbeschluss der beiden Kirchgemeinden bedarf der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 36–50 [Aufgehoben]**Art. 51 Verfahrensvorschriften**

¹ Die Pfarrwahl kann an der Urne, an einer Kirchgemeindeversammlung oder still vorgenommen werden. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

² Ein öffentlicher Wahlgang kann schriftlich beim Kirchgemeinderat verlangt werden

- a. für die Wiederwahl: von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchgemeinde, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigten;
- b. für freie Wahlvorschläge bei Neuwahlen: von mindestens 20 Stimmberechtigten bzw. von zehn Stimmberechtigten, wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt.

Art. 52 [Aufgehoben]**Art. 53 Rechtspflege**

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Verordnung über die Pfarrwahlen (Regierungsrat, 31. Mai 2006)

Eine wichtige (Kontroll-)Funktion bei der Besetzung neuer Pfarrstellen nimmt im Kanton Bern die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bzw. ihre zuständige Stelle [Direktionsstelle] ein. Bei einer Vakanz muss ihr unverzüglich Meldung gemacht werden und sie schreibt die Stelle zweimal im Amtsblatt aus.

Bewerbungen laufen über den Kirchgemeinderat, welcher bei der Direktionsstelle die Wählbarkeit der Bewerber abklärt. Der Kirchgemeinderat beschliesst anschliessend einen Vorschlag, bzw. Doppelvorschlag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, die als Wahlorgan fungiert. Eine bestimmte Anzahl von Stimmberechtigten kann zudem selbst noch weitere Vorschläge einbringen. Die Liste mit den Vorschlägen hat der Kirchgemeinderat im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Wahl selbst wird geheim vorgenommen, wobei das Kirchgemeindeglement im Falle eines einzigen Vorschlages eine offene Wahl vorsehen kann. Den römisch-katholischen Kirchgemeinden steht die Möglichkeit offen, in derselben Konstellation eine stille Wahl anzuordnen, wobei dies in ihrem Organisationsreglement festgesetzt werden muss [Art. 13].

Das Wahlprotokoll wird dem Regierungsstatthalteramt überreicht und nach einer zehntägigen Beschwerdefrist der Direktionsstelle zur Wahlanerkennung weitergeleitet.

Handelt es sich um eine Wiederwahl, so hat der Kirchgemeinderat zu beschliessen, ob eine solche dem Wahlorgan zu beantragen sei. Ist sein Beschluss positiv, macht er diesen öffentlich bekannt. 5 Prozent der Stimmberechtigten, mindestens jedoch 10 Stimmberechtigte können nun schriftlich beim Kirchgemeinderat eine öffentliche Wiederwahl verlangen. Wird dies nicht gemacht, gilt die Pfarrperson als wiedergewählt. Ist der Kirchgemeinderatsbeschluss jedoch negativ, unterrichtet er die Direktionsstelle, welche dann die Parteien berät. Führt diese Beratung zu keinem positiven Entscheid des Kirchgemeinderates, muss sich die Pfarrperson der Wiederwahl durch die Kirchgemeindeversammlung stellen.

Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (Regierungsrat, 19. Juni 2002)

Art. 7 Durchführung der Zuordnung

¹ Die Zuordnung vom Kanton besoldeter Pfarrstellen- und Hilfspfarrstellenprozentanteile erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden.

² Die betroffenen Kirchgemeinden werden vor einer Veränderung ihres Stellenanspruchs angehört.

Art. 9 Vorbereitung des Entscheids

Die Überprüfung und Vorbereitung neuer Zuordnungen erfolgt im Rahmen einer Kommission, die sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Synodalrates, jedes Dekanates, dem Regionaldekan für den deutschsprachigen Kantonsteil, dem Bischofsvikar für den französischsprachigen Kantonsteil und der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten zusammensetzt.

Art. 10 Abbau von Pfarrstellen

¹ Pfarr- und Hilfspfarrstellen werden nur im Rahmen einer Neubesetzung gekürzt.

² Im Einvernehmen mit der zuständigen Kommission nach Artikel 9 oder den kirchlichen Oberbehörden und im Rahmen der vorgesehenen Kürzung kann die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten Inhaberinnen und Inhaber zu kürzender Stellen zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben ausserhalb ihrer Kirchgemeinden verpflichten.

Art. 11 Teilung von Pfarrstellen

¹ Eine Pfarrstelle kann durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgeteilt werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Oberbehörden entscheidet.

² Tritt eine Teilinhaberin oder ein Teilinhaber einer aufgeteilten Pfarrstelle zurück, erstreckt sich die Demission auch auf die Mitinhaberin oder den Mitinhaber der Stelle.

³ Inhaberinnen und Inhaber von teilzeitlichen Pfarrstellen haben nicht ohne weiteres Anspruch auf eine Dienstwohnung.

Verordnung über die Ausbildungen und Prüfungen für den Dienst in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Regierungsrat, 18. Dezember 2002)

Art. 2 Prüfungskommission

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Kommission zur Beurteilung von Ausbildungen und zur Abnahme mündlicher Prüfungen.

² Der Kommission gehören fünf bis sieben Expertinnen und Experten an. Sie kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 4 Prüfung von Abschlüssen

¹ Bewerberinnen und Bewerber für eine kantonal besoldete Pfarr- oder Hilfspfarrstelle haben der Prüfungskommission die Nachweise über ihre Ausbildungen und Prüfungen sowie die erforderliche missio canonica (Beauftragung des Bischofs) vorzulegen.

² Die Prüfungskommission beurteilt die Gültigkeit der Ausbildungen anhand dieser Verordnung und organisiert im Bedarfsfall eine mündliche Prüfung.

³ Die Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mit, wie sie die Ausbildung beurteilt hat.

⁴ Fällt die Beurteilung negativ aus, informiert die Prüfungskommission auch das Ordinariat des Bistums Basel.

2. Ausbildungen

Art. 5 Vorausgesetzte Ausbildungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen sowie Vikare, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten haben sich über folgende Abschlüsse auszuweisen

- a. ordentlicher Abschluss in römisch-katholischer Theologie an einer Universität oder Hochschule bzw. erfolgreich abgeschlossener dritter oder vierter Bildungsweg gemäss Artikel 6 und 7,
- b. zweijährige Berufseinführung des Bistums Basel.

² Für den französischsprachigen Kantonsteil kann die zweijährige Berufseinführung durch einen einjährigen pastoralen Praxiseinsatz in einer französischsprachigen Diözese ersetzt werden.

³ Katechetinnen und Katecheten in Hilfspfarrstellen haben sich über eine anerkannte katechetische Ausbildung nach Artikel 8 auszuweisen.

⁴ Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter in Hilfspfarrstellen haben sich über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäss Artikel 9 auszuweisen.

Art. 6 Dritter Bildungsweg

Der dritte Bildungsweg (Art. 5, Abs. 1, Bst. a) umfasst

- a. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung,
- b. ein theologisches Basisstudium als Vollzeitausbildung am Katechetischen Institut in Luzern oder den vierjährigen Theologiekurs für Laien mit zusätzlicher Ausbildung zur nebenamtlichen Katechetin oder zum nebenamtlichen Katecheten,
- c. einen mindestens zweijährigen pastoralen Einsatz,
- d. ein zweijähriges theologisch-praktisches Seminar an der theologischen Fakultät in Luzern mit Abschlusszeugnis.

Art. 7 Vierter Bildungsweg

Der vierte Bildungsweg ist ein modularer theologischer Ausbildungsweg nach Vorgaben des Bistums Basel.

Art. 8 Katechetische Ausbildung

Als katechetische Ausbildung werden anerkannt

- a. ein Vollzeitstudium am Katechetischen Institut in Luzern mit Diplomabschluss oder an einem gleichwertigen Bildungsinstitut im französischen Sprachraum,
- b. der Ausbildungskurs der Katechetischen Arbeitsstelle für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt mit einigen Jahren Berufspraxis und dem vierjährigen Theologiekurs für Laien.

Art. 9 Ausbildung für Jugendarbeit

Als Ausbildung zur Jugendarbeiterin oder zum Jugendarbeiter werden anerkannt

- a. ein Abschluss des "Institut Romand de Formation aux Ministères", Fribourg, oder eines gleichwertigen Bildungsinstituts im französischen Sprachraum,
- b. ein Maturitätsabschluss oder eine anerkannte mindestens dreijährige Berufsausbildung und der Ausbildungskurs der Katechetischen Arbeitsstelle für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt, Kategorie Oberstufe.



KANTON FREIBURG

Statut der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Katholisches Kirchenstatut, 14. Dezember 1996)

Art. 75 Seelsorgestellen

¹ Das Anstellungsverhältnis der berufsmässig tätigen Seelsorger wird von der Diözesanbehörde festgelegt.

² Eine zwischen der kantonalen Körperschaft und der Diözesanbehörde abgeschlossene Vereinbarung regelt:

- a) die Mitwirkung der kirchlichen Körperschaften bei der Festlegung der Normen betreffend die Entlohnung und die Vorsorgeregelung der Priester und der übrigen Seelsorger;
- b) die Modalitäten der Finanzierung der Seelsorgestellen durch die kirchlichen Körperschaften;
- c) das Verfahren für die Schaffung und die Aufhebung von Seelsorgestellen;
- d) die Anhörung der betreffenden kirchlichen Körperschaften bei der Besetzung von Seelsorgestellen.

³ Die Pfarreien sind bei der Ausarbeitung der Vereinbarung anzuhören.

⁴ Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung sowohl der Versammlung der kantonalen Körperschaft in ihrer ordentlichen Zusammensetzung (Art. 54) als auch der Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (Art. 46).

Convention sur les emplois pastoraux (Evêque et Corporation ecclésiastique catholique du canton de Fribourg, 20 novembre 2000), nur auf französisch publiziert

Art. 2 Définitions

¹ Exercent un emploi pastoral les agents pastoraux (prêtres, diacres, religieux et laïcs) qui effectuent à titre professionnel un travail pastoral selon le droit canonique (cc. 145 et 228) et qui sont nommés par l'Autorité diocésaine.

[...]

Art. 3

¹ Les droits et obligations des agents pastoraux sont définis par l'Autorité diocésaine, après consultation de l'Assemblée de la Corporation cantonale.

² L'Autorité diocésaine exerce les compétences relevant d'un employeur, sous réserve des dispositions qui suivent.

Art. 4 Autorité de nomination

L'autorité de nomination est l'Autorité diocésaine.

Art. 5 Consultation préalable

L'Autorité diocésaine procède à une consultation des autorités et organismes concernés (équipe pastorale, conseil pastoral paroissial, conseil paroissial, Conseil exécutif, direction de mouvements ou d'établissements publics, etc.)

- a) préalablement à la nomination d'un agent pastoral ;
- b) avant la création d'un emploi pastoral ;
- c) lors de la suppression d'un emploi pastoral ou de la réduction du taux d'activité d'un tel emploi.

Art. 6 Création d'emplois

¹ Avant la création d'un emploi pastoral, l'Autorité diocésaine procède à l'évaluation des besoins et à la définition de l'emploi.

² L'Autorité diocésaine procède à la nomination d'un agent pastoral à un emploi nouvellement créé après acceptation du budget par l'assemblée de la corporation ecclésiastique concernée.

Art. 7 Suppression d'emplois

L'Autorité diocésaine est compétente pour supprimer un emploi pastoral ou réduire le taux d'activité d'un tel emploi.

Art. 8 ff. [Rémunération des agents pastoraux]



KANTON GENF

Aufgrund der weitgehenden Trennung von Kirche und Staat im Kanton Genf organisieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf privatrechtlicher Basis. Entsprechende staatliche Vorgaben existieren daher wenige.

Die römisch-katholische Kirche selbst ist in Genf u.a. in der sog. „Eglise catholique romaine-Genève (ECR)“ organisiert, ein verglichen mit den Landeskirchen sehr locker konstituierter Verein, welcher in erster Linie finanzielle Angelegenheiten behandelt. Fragen über Pfarrwahlen oder Wahlen von Gemeindeleitern, bzw. –leiterinnen regelt die ECR nicht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Regelungskompetenz ausschliesslich der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg obliegt.



KANTON GLARUS

Gemeindegesez (Landsgemeinde, 3. Mai 1992)

Art. 4 Bestand und Autonomie der Gemeinden und Zweckverbände

¹ [...]

² Sie [Gemeinde und Zweckverbände] bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation selbst, wählen ihre Behörden, Angestellten, Lehrpersonen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.

Art. 30 Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ [...]

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

[...]

f. in den Kirchgemeinden den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere kirchliche Bedienstete, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.

³ [...]

Art. 32 Wahlvorschläge

¹ [...]

² Bei der Wahl von Angestellten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch die Stimmberechtigten erfolgt, sind die von der Vorsteherschaft als wahlfähig erklärten Bewerbungen in die Wahl zu nehmen, wobei die Vorsteherschaft eine Wahlempfehlung abgeben kann.

Art. 33 Wählbarkeit

[...]

³ In den Kirchgemeinden bestimmt sich die Wählbarkeit der Behördenmitglieder und Bediensteten nach den kirchlichen Vorschriften.

[...]

Art. 111 Öffentliche Bedienstete

¹ Öffentliche Bedienstete sind die Angestellten, die Lehrpersonen sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer.

[...]

⁴ Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der weiteren Bediensteten der Kirchgemeinden richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 20 [Geltung des Gesetzes für die Kirchgemeinden] nach den kirchlichen Vorschriften.

Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (Kath. Kirchgemeinden, 27. Juni 1990)

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht [in den Kirchgemeinden]

¹ Die Kompetenzen der Stimmberechtigten sowie der übrigen Kirchgemeindeorgane ergeben sich aus dem kantonalen Recht und aus der Kirchgemeindeordnung.

² [Stimmberechtigung]

³ Die Stimmberechtigten wählen die von der zuständigen kirchlichen Stelle wahlfähig erklärten Geistlichen und Lientheologen. Ebenso wählen sie die Vorsteherschaft, die Rechnungsrevisoren, die Kirchenbediensteten sowie die übrigen Organe der Kirchgemeinde auf eine Amtsdauer, soweit deren Wahl nicht der Vorsteherschaft übertragen ist.

⁴ [...]



KANTON GRAUBÜNDEN

Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003

Art. 99 Autonomie

[...]

³ Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

[...]

Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden (4. Oktober 1959)

Art. 22 Die Kirchgemeindeversammlung; Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen insbesondere:

[...]

3. Wahl des Pfarrers nach dem Übereinkommen zwischen dem Bischof und der Verwaltungskommission vom 4. November 1979.
4. Wahl der Laienmitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Übereinkommen betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden (Bischof von Chur und Verwaltungskommission, 4. September 1979)

Im Ingress dieses Übereinkommens werden die Ziele im Bereich des Pfarrwahlrechts deklariert: Einheitlichkeit, Förderung demokratischer Elemente sowie die Forterhaltung des guten Einvernehmens zwischen Kirche und Landeskirche.

Aus der Verfassung des Kantons Graubünden wie aus dem kanonischen Recht wird abgeleitet, dass die Kirchgemeinden ihren Pfarrer, Pfarrektor und Kaplan oder einen Provisor wählen können. Unter gewissen Umständen ist der Bischof befugt, vorübergehend einen Provisor in der Kirchgemeinde einzusetzen. Grundsätzlich muss aber in einem solchen Fall das Wahlverfahren im Verlaufe von maximal drei Jahren nachgeholt werden.

Das ordentliche Wahlverfahren läuft folgendermassen ab: Die Stelle wird durch das Bischöfliche Ordinariat im Amtsblatt der Diözese ausgeschrieben. Die Kirchgemeinde kann dabei dem Bischof allfällige Wünsche herantragen. Anschliessend entscheidet der Bischof darüber, welche/r Bewerber der Kirchgemeinde vorzuschlagen ist/sind. Die Namen werden dem Kirchgemeindevorstand unterbreitet. Kommt es bei einem Kandidaten zu

einem Konsens mit dem Bischof, wird dieser der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Fällt die Wahl positiv aus, nimmt der Bischof die Ernennung des Gewählten vor. Im Falle, dass sich der Kirchgemeindevorstand mit dem Bischof nicht über einen Kandidaten einigen kann, oder dass der Kandidat nicht gewählt wird, steht dem Bischof das Recht zu, einen Provisor einzusetzen.

Die Verhandlungen bei Pfarrwahlen werden in der Regel einerseits durch den Generalvikar für Graubünden und andererseits durch den Kirchgemeindevorstand oder auch durch eine Pfarrwahlkommission geführt.

Sowohl Vikare als auch Pastoralassistenten werden vom Bischof im Einvernehmen mit dem Pfarrer ernannt, wobei letzterer mit der Kirchgemeinde Rücksprache nimmt.

Die Kirchgemeinde schliesst mit dem gewählten, bzw. ernannten Seelsorger einen Arbeitsvertrag ab, welcher dem Generalvikar für Graubünden wie auch der Verwaltungskommission zur Genehmigung unterbreitet wird.

Wenn die ordentliche Amtsdauer abgelaufen ist, oder wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Kirchgemeinde vom Bischof verlangen, dass er einen Amtswechsel prüft. Der Bischof hat den Betroffenen anzuhören und muss das Begehren schriftlich und mit einer Begründung beantworten. Im Übrigen gilt die Richtlinie des Bischöflichen Ordinariates über einen wünschbaren Ortswechsel der Seelsorger.

Verordnung über das Verfahren bei Pfarrwahlen (Corpus catholicum, 20. November 1979)

In dieser sich auf die Verfassung der Landeskirche und das Übereinkommen betreffend Pfarrwahlrecht stützende Verordnung wird zunächst auf die allgemeine Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung im Bereich des Verfahrens bei Pfarrwahlen hingewiesen. Doch stellt nun die Verordnung im Folgenden zwingende Bestimmungen auf, die von den Kirchgemeinden nicht abgeändert werden können:

- Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, welche mindestens 10 Tage zuvor öffentlich angezeigt werden muss. Es kann nur über einen, den vom Kirchgemeindevorstand und Bischof bestimmten Kandidaten abgestimmt werden. Massgebend bei der Wahl ist das absolute Mehr der Stimmenden.
- In einer Kirchgemeinde mit mehreren Seelsorgesprengeln sind nur diejenige wahlberechtigt, die in demjenigen Seelsorgesprengel Wohnsitz haben, in welchem das Seelsorgeamt vakant ist.
- Ist dagegen ein Pfarrer für mehrere Kirchgemeinden zu wählen, so sollen entweder die jeweiligen Versammlungen möglichst gleichzeitig durchgeführt oder dann eine gemeinsame Versammlung abgehalten werden. Massgebend ist auf alle Fälle das Gesamtergebnis.
- Wo ein Pfarreirat besteht, muss dieser zumindest angehört werden, wenn einzelne seiner Mitglieder nicht schon in einer allfälligen Pfarrwahlkommission Einsitz haben.

Normalarbeitsvertrag zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarrgeistlichen (Verwaltungskommission, 19. September 1990)

Art. 1 Seelsorgerlicher Auftrag

¹ Der Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan, Benefiziat, Vikar oder Pastoralassistent (im folgenden kurz Pfarregeistlicher genannt) übt sein Amt kraft der kirchlichen Sendung und gemäss dem durch den Bischof dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern erteilten allgemeinen seelsorgerlichen Auftrag aus. Dieser richtet sich nach den Normen des Bischöflichen Ordinariats für die Leitung eines Pfarreiamtes.

² Die besonderen seelsorgerlichen Aufgaben des Pfarregeistlichen werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen diesem und dem Kirchgemeindevorstand festgehalten. Diese bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar für Graubünden.

Art. 5 Pflichten

¹ Der Pfarregeistliche ist verpflichtet, den allgemeinen seelsorgerlichen Auftrag des Bischofs und die besonderen seelsorgerlichen Aufgaben gemäss der Vereinbarung mit dem Kirchgemeindevorstand gewissenhaft zu erfüllen.

[...]

Art. 6 Aufsicht

¹ In administrativen Belangen ist der Pfarregeistliche dem Kirchgemeindevorstand gegenüber verantwortlich.

² In Bezug auf ihre Amtstätigkeit sind der Pfarrer, Pfarrrektor, Kaplan oder Benefiziat dem Bischof und die Vikare und die Pastoralassistenten dem Pfarrer gegenüber verantwortlich. Das Verhältnis zwischen einem Kaplan oder Benefiziaten und dem Pfarrer richtet sich nach dem kirchlichen Recht und nach dem Ortsgebrauch.

Im Folgenden werden in diesem Erlass weitere Bereiche geregelt, die weitgehend arbeitsvertragstypisch sind. Dies wären: Besoldung; Lohnzahlung bei Abwesenheit, Stellvertretung und Aushilfen; Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität; Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Pfarrhaushälterin. Was Studienurlaube betrifft werden auf die entsprechenden Richtlinien des Bischöflichen Ordinariates verwiesen.

Die von der Verwaltungskommission erlassenen „Anstellungs- und Gehaltsrichtlinien für Pfarrer“ (23. November 2005) sind lediglich für Kirchgemeinden im Finanzausgleich verbindlich. Für die übrigen Kirchgemeinden gelten sie als Empfehlung. (Art. 1 Abs. 2).



KANTON JURA

Constitution de la Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (29. Juni 1979)

IV. Nomination aux charges pastorales

Article 43 Nomination

La nomination aux charges pastorales incombe à l'Evêque et aux personnes qu'il a déléguées.

Article 44 Consultation

L'Evêque ou ses délégués consultent préalablement les collectivités concernées.



KANTON LUZERN

Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden (Grosser Rat, 26. September 1872)

§ 1

¹ Diejenigen Kirchgemeinden, hinsichtlich welcher der Staat das Wahlrecht dortiger Seelsorger besitzt, sind berechtigt, nach vorausgegangenem Loskauf der bezüglichlichen Kollaturverpflichtungen des bisher Pflichtigen das Wahlrecht ihrer Seelsorger zu erwerben.

² Ebenso ist der Staat berechtigt, wo er es für angemessen erachtet, ohne Aufkündigung von Seite der Kirchgemeinde, von der Letztern die Ablösung resp. die Übernahme der Kollatur in obigem Sinne zu verlangen.

§ 5

Die Abtretung von Kollaturrechten bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (Verfassungsrat, 25. März 1969)

4. Geistliche

§ 42 Begriff

Geistliche im Sinne des landeskirchlichen Rechts sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, die hauptberuflich in einem kirchlichen Amt tätig sind:

- a) gültig geweihte Priester und Diakone, die nicht kirchlich suspendiert sind;
- b) Theologinnen und Theologen, die aufgrund der Sendung des Diözesanbischofs (Missio canonica) ein kirchliches Amt ausüben.

§ 42 a Wahlrecht

¹ Die Landeskirche setzt sich dafür ein, dass die zuständigen Gemeinwesen das kirchlich anerkannte Recht erlangen, die dauernd in der Seelsorge tätigen Geistlichen wie folgt zu wählen:

- a) Pfarrgeistliche durch die der Pfarrei angehörenden Stimmberechtigten der Kirchgemeinde oder durch die nach einer Sonderorganisation zuständige Behörde;
- b) Geistliche der Landeskirche durch den Synodalrat oder die Synode;
- c) Geistliche anderer öffentlich-rechtlicher Organisationen durch ihre Stimmberechtigten oder ihre Verwaltungsbehörde.

² Die Landeskirche erstrebt die Gleichstellung mit den andern landeskirchlichen Organisationen des Bistums.

§ 43 Dienstverhältnis; a) Inhalt

¹ Das Dienstverhältnis zwischen den in der Seelsorge tätigen Geistlichen und dem zuständigen Gemeinwesen umfasst jene Rechte und Pflichten, die nicht dem innerkirchlichen Bereich angehören, insbesondere die Verpflichtung des Gemeinwesens zu Besoldungs- und Naturalleistungen. Dieses Dienstverhältnis ist kein Beamten- oder Anstellungsverhältnis.

² Soweit ihre Tätigkeit dem innerkirchlichen Bereich angehört, unterstehen die Geistlichen den zuständigen kirchlichen Amtsträgern.

³ Die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Beamteten und Angestellten sind sinngemäss anwendbar, soweit das Dienstverhältnis der Geistlichen nicht abweichend geordnet ist.

§ 44 Dienstverhältnis; b) Begründung

¹ Das zuständige Gemeinwesen begründet das Dienstverhältnis der dauernd in der Seelsorge tätigen Geistlichen wie folgt:

- a) soweit ihm ein kirchlich anerkanntes Wahlrecht zusteht, durch dessen Ausübung;
- b) in den andern Fällen durch Beschluss der Stimmberechtigten oder der Behörden, die nach § 42 a zur Ausübung des Wahlrechtes zuständig wären.

² Das Dienstverhältnis beginnt mit der kirchlichen Amtseinsetzung.

³ Das Nähere ordnet ein Synodalgesetz.

§ 45 Dienstverhältnis; c) Auflösung

¹ Das Dienstverhältnis der in der Seelsorge tätigen Geistlichen erlischt:

- a) mit Ablauf der nach landeskirchlichem Recht geltenden Dauer, wenn es nicht erneuert wird;
- b) mit der Beendigung des kirchlichen Amtes.

² Das Nähere ordnet ein Synodalgesetz.

§ 60 Synode; Wahlen

¹ Die Synode wählt:

[...]

- a) kirchliche Amtsträger, unter Vorbehalt der kirchlichen Amtseinsetzung, soweit die Landeskirche das Wahl- und Präsentationsrecht besitzt und keine andere landeskirchliche Behörde zuständig ist;

[...]

² [...]

§ 100 Einführungsvorschriften; Dauer und Erneuerung des Dienstverhältnisses der Geistlichen

[...]

⁴ Wenn das Dienstverhältnis nicht erneuert wird, hat die zuständige Verwaltungsbehörde an den Bischof ein Gesuch um Versetzung des betreffenden Geistlichen zu stellen.

Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Synode, 7. November 2007)

§ 18 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über:

- a. Wahlgeschäfte

[...]

4. erstmalige Wahl des Pfarrers, der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters, soweit diese Rechte der Kirchgemeinde zustehen.

[...]

[...]

§ 19 Versammlungs- und Urnenverfahren

[...]

² [...] Die übrigen Wahlen [auch Pfarrwahlen] werden im Versammlungsverfahren vorgenommen. [dispositive Bestimmung]

§ 24 Referendum

¹ Das Referendum kann ergriffen werden:

[...]

- c. gegen die Wiederwahl oder die Erneuerung der Dienstverhältnisse Geistlicher durch den Kirchenrat (§§ 7 f. Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher, III/37 ff.);

² [Verfahren Referendum]

Synodalgesetz über Zweckverbände unter römisch-katholischen Kirchgemeinden (Synode, 24. Oktober 1973)

§ 11 Delegiertenversammlung; b. Befugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung stehen unter dem Vorbehalt des Referendums folgende Befugnisse zu:

[...]

- b. Wahl der Funktionäre und Beschlussfassung über das Dienstverhältnis der Seelsorger im Sinne von §§ 43 f. KV [Kirchenverfassung];

[...]

[...]

⁴ Die Einholung allfälliger Zustimmungen der kirchlichen Oberbehörden ist Sache des Vorstandes. Die kirchliche Amtseinsetzung oder Abberufung von Seelsorgern erfolgt durch den Diözesanbischof.

Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher (Synode, 5. November 2003)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Geistliche [i.S.v. § 42 Kirchenverfassung], die vom Diözesanbischof in das Amt als Pfarrer, als Gemeindeleiterin oder als Gemeindeleiter eingesetzt und mit der Leitung der Pfarrei dauernd beauftragt sind.

² [...]

Ist eine neue Seelsorgestelle im Sinne von § 1 Abs. 1 zu besetzen, so wird zunächst eine Wahlvorbereitungskommission mit Absprache der Vertretung des Bischofs durch den Kirchenrat eingesetzt. Innerkirchliche und staatskirchliche Gremien arbeiten einvernehmlich zusammen. Die Begründung des Dienstverhältnisses setzt die Ausübung des kirchlich anerkannten Wahlrechts sowie den Beschluss des Kirchenrates voraus. Es beginnt mit der kirchlichen Amtseinsetzung. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Bei Einsetzung eines Pfarradministrators ad interim wird staatliches und landeskirchliches Recht und – sofern die Kirchgemeinde keine eigene Normen erlassen hat – kantonales Personalrecht angewendet.

Aufgelöst wird das Dienstverhältnis mit Ablauf der Amtsperiode (wenn keine Erneuerung erfolgt), mit der Beendigung des kirchlichen Amtes oder vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen.

Über den Entscheid einer Erneuerung des Dienstverhältnisses ist der Kirchenrat zuständig, ungeachtet dessen, wem das Wahlrecht zusteht. Steht das Wahlrecht der Kirchgemeinde zu, entscheidet er auch über die Wiederwahl. Die Wiederwahl oder Erneuerung wird vom Synodalrat angeordnet und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Die Stimmberechtigten können innert 30 Tagen unterschriftlich eine Volksabstimmung verlangen. Die Protokolle der Beschlüsse (Wahl- und Abstimmungsergebnisse) werden der Synodalverwaltung zugestellt. Entscheidet sich der Kirchenrat nicht für eine Weiterführung des Verhältnisses, ist dem betroffenen Geistlichen das rechtliche Gehör zu gewähren.

Synodalbeschluss über die Umsetzung des Pastoralen Orientierungsrahmens Luzern, Erster Teil (Synode, 3. November 1999)

3.2 Eine erweiterte Zulassung zum Priesteramt fördern

Der Synodalrat und der Regionaldekan setzen sich einvernehmlich dafür ein, dass die Bemühungen um die Erweiterung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt mit Nachdruck fortgesetzt werden.

3.3 Die Sorgfalt bei Auswahl und Anstellung von Seelsorgekräften fördern

- a. Der Synodalrat und der Regionaldekan lassen einvernehmlich einen Katalog von Anforderungen für die Anstellung von Personen im kirchlichen Dienst erstellen (Handbuch).
- b. Der Synodalrat fordert, im Einvernehmen mit dem Regionaldekan, die Kirchgemeinden auf, in Zusammenarbeit mit ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern Stellenbeschriebe bzw. Pflichtenhefte mit Zielen und Verantwortlichkeiten für alle Mitarbeitenden (hauptamtliche, nebenamtliche und freiwillige) zu erstellen (Handbuch).
- c. Der Synodalrat und der Regionaldekan setzen sich einvernehmlich dafür ein, dass für die Wahl von Pfarrern und von Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern immer eine Wahlvorbereitungskommission mit Vertreterinnen und Vertretern repräsentativer Gruppierungen aus der Gemeinde eingesetzt wird (Handbuch).
- d. Die Kosten sind im Kredit für das Handbuch enthalten.



KANTON NEUENBURG

Neben dem Kanton Genf kennt auch der Kanton Neuenburg das System einer weitgehenden Trennung von Kirche und Staat, was jedoch nicht ausschliesst, dass der Kanton religiöse Gemeinschaften anerkennen kann. Dies ist ausdrücklich in der Verfassung vom 24. September 2000 geregelt, einerseits in Art. 97 Abs. 2 und andererseits, konkret auf die Kirchen bezogen, in Art. 98 Abs. 1.

Constitution de la République et Canton de Neuchâtel du 24 septembre 2000

Art. 97 Principes

¹ [...]

² L'Etat est séparé des Eglises et des autres communautés religieuses. Il peut toutefois les reconnaître comme institutions d'intérêt public.

³ L'indépendance des Eglises et des autres communautés religieuses est garantie.

Art. 98 Eglises reconnues

¹ L'Etat reconnaît l'Eglise réformée évangélique, l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne du Canton de Neuchâtel comme des institutions d'intérêt public représentant les traditions chrétiennes du pays.

[...]

*Was unter der Anerkennung im öffentlichen Interesse zu verstehen ist, wird im «**Concordat entre l'Etat de Neuchâtel et l'Eglise réformée évangélique du Canton de Neuchâtel, l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne**» vom 2. Mai 2001 genauer ausgeführt. Unter anderem ist im Kanton Neuenburg eine freiwillige Kirchensteuer, welche von den staatlichen Behörden (umsonst) erhoben wird, vorgesehen.*

*Bezüglich der Organisation und Repräsentation ist die römisch-katholische Kirche in der als Verein konstituierten und hauptsächlich auf die finanziellen Belange ausgerichteten „**Fédération catholique romaine neuchâteloise**“ zusammengeschlossen, ähnlich wie im Kanton Genf. Normative Grundlage bilden dabei die Vereinsstatuten, welche sowohl im Namen des Vereins von dessen président und administrateur als auch vom Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg unterzeichnet wurden. Da der Verein primär für das Finanzielle zuständig ist, werden pastorale Angelegenheiten, wie insb. die Wahl von Geistlichen auf diözesaner Ebene geregelt. In zwei Passagen weisen die Vereinsstatuten (etwas unklar) darauf hin:*

Statuts de la Fédération catholique romaine neuchâteloise (1. Juni 1995)

Article 2 Buts

¹ [...]

² Elle [la Fédération] fournit en premier lieu un salaire :

- aux prêtres nommés par l'évêque du diocèse ;

[...]

³ [...]

Article 18 Collaboration avec le vicaire épiscopal

¹ Les organes de la Fédération collaborent avec le vicaire épiscopal et son conseil dont la tâche est de promouvoir et de coordonner toutes les activités pastorales dans le canton.

² [...]



KANTON NIDWALDEN

Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965

Art. 89 Stimm- und Wahlrecht [in Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden]

[...]

³ Der Gemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden, denen dieses hergebrachte Recht zukommt, steht die Ernennung (Präsentation) der Geistlichen zu.

Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden (26. Oktober 1975)

Art. 11 Geistliche

¹ Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte richtet sich nach der kirchlichen Rechtsordnung.

² Für die geistlichen Ämter besteht keine bestimmte Amtsdauer; die Abberufung von einem geistlichen Amte richtet sich nach der kirchlichen Rechtsordnung.

³ Im übrigen sind insbesondere betreffend die Beendigung des öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss anzuwenden, soweit nicht die Gemeindeordnung oder der Anstellungsvertrag etwas anderes vorsieht.

Art. 34 Aufgaben und Befugnisse des Grossen Kirchenrats; 2. Wahlen

Der Grosse Kirchenrat hat zu wählen:

[...]

6. die von der Landeskirche im Einverständnis mit dem Diözesanbischof angestellten Geistlichen, die Beamten und Angestellten, sofern nicht durch die Gesetzgebung oder den Beschluss des Grossen Kirchenrates dafür der Kleine Kirchenrat zuständig erklärt wird.

Art. 35 Aufgaben und Befugnisse des Grossen Kirchenrats; 3. Sachgeschäfte

In die Zuständigkeit des Grossen Kirchenrates fallen weiter:

[...]

8. die Beschlussfassung über das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung der Geistlichen und Angestellten der Landeskirche und über die Schaffung neuer Stellen bei der Landeskirche, soweit der Grosse Kirchenrat diese Kompetenzen nicht dem Kleinen Kirchenrat überträgt;

[...]

Art. 44 Kleiner Kirchenrat; Aufgaben und Befugnisse¹ [...]

² Der Kleine Kirchenrat ist für alle landeskirchlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen werden, zuständig, insbesondere für:

[...]

9. de[n] Erlass von Pflichtenheften für Geistliche im Einverständnis mit dem Diözesanbischof sowie für Beamte und Angestellte.

[...]

Art. 62 Die Kirchgemeinden; Gemeindeversammlung¹ [...]

² Der Gemeindeversammlung der Kirchgemeinden, denen dieses hergebrachte Recht zukommt, steht die Wahl (Präsentation) der Geistlichen zu.



KANTON OBWALDEN

Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968

Art. 105 Kirchgemeinden; Zuständigkeit der katholischen Kirchgemeinden

¹ Die katholischen Kirchgemeinden haben, vorbehältlich besserer Rechte und besonderer Pflichten Dritter und nach Massgabe der speziellen Rechtstitel, vorwiegend die Aufgabe, die Geistlichen zu wählen (Präsentation) und für den Finanzbedarf der Pfarreien Vorsorge zu treffen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen.

² [...]

Auf der Ebene der Landeskirche liegt das „Statut des Verbands römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden“ (vom 1. Januar 2002) vor, welches jedoch in erster Linie organisationsrechtliche Bestimmungen enthält. Die Wahl von Geistlichen regelt der Verband nicht.



KANTON ST. GALLEN

Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (Kath. Kollegium, 18. September 1979)

Art. 61 Kirchgemeinden; II. Organe, Bürgerschaft, a) Zuständigkeit

¹ Der Bürgerschaft obliegen:

[...]

c) die Wahl des Pfarrers;

[...]

² [...]

Art. 62 Kirchgemeinden; II. Organe, Bürgerschaft, b) Wahl des Pfarrers

¹ Für die Wahl des Pfarrers gelten folgende Vorschriften:

a) Eine frei gewordene Pfarrstelle ist in der Regel innert sechs Monaten zu besetzen. Der Administrationsrat kann die Frist im Einvernehmen mit dem Bischof aus wichtigen Gründen erstrecken.

b) Die Bürgerschaft wählt den Pfarrer, der ihr vom Kirchenverwaltungsrat gemäss bischöflichem Vorschlag beantragt wird.

c) Wählt die Bürgerschaft den Kandidaten nicht oder wählt sie ungültig, kann der Administrationsrat im Einvernehmen mit dem Bischof einen zweiten Wahlgang anordnen. Kommt keine Einigung zustande, ernennt der Bischof den Pfarrer.

d) In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien wird das Pfarrwahlrecht durch die Stimmberechtigten der Pfarrei mit der vakanten Stelle ausgeübt. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in Kirchgemeinden mit Parlament die Pfarrwahl durch dieses ausgeübt wird.

² Bei Priestermangel, zur notwendigen regionalen Organisation der Seelsorge oder unter anderen ausserordentlichen Umständen kann der Administrationsrat im Einvernehmen mit dem Bischof Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl vorsehen. Im Einzelfall ist der Kirchenverwaltungsrat anzuhören.

Art. 64 Kirchgemeinden; Kirchenverwaltungsrat, b) Zuständigkeit

¹ Dem Kirchenverwaltungsrat obliegen:

a) die Wahl der Kapläne, Vikare, anderer priesterlicher Mitarbeiter und Diakone auf Vorschlag des Bischofs;

a^{bis}) die Wahl von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie der hauptamtlichen Katechetinnen und Katecheten auf Vorschlag des Bischofs;

a^{ter}) die Wahl der Mitglieder des Pastoralteams auf Vorschlag des Bischofs;

b) die Wahl weiterer Mitarbeitender;

[...]

Dekret über die Förderung und Finanzierung der Fremdsprachigen-seelsorge (Kath. Kollegium, 16. November 2004)

Art. 4 Aufgaben, b) Konfessionsteil

Der Administrationsrat:

[...]

- b) beschliesst über die Errichtung und Aufhebung der Seelsorgestellen im Einvernehmen mit dem Bischof;

[...]

Vereinbarung über Abweichungen von der ordentlichen Pfarrwahl (Bischof und Kath. Konfessionsteil, 21. Januar 1986)

Art. 1 Pfarrer; a) Begriff

¹ Der Pfarrer ist ein Priester, der einer Pfarrei dauernd vorsteht.

² Wegen Priestermangels oder anderen Umständen kann die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer anvertraut werden. [CIC Can 526]

Art. 2 Pfarrer; b) Wahl

¹ Die Wahl des Pfarrers richtet sich nach den Vorschriften von Art. 62 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979.

² Wird ein Priester in mehreren Pfarreien als Pfarrer eingesetzt, haben die betroffenen Kirchenverwaltungsräte aufgrund des bischöflichen Wahlvorschlages bei den Wahlvorbereitungen zusammenzuwirken. Die Pfarrwahl wird in jeder betroffenen Kirchgemeinde durchgeführt.

³ Der Bischof kann einer Kirchgemeinde auch den Pfarrer einer Nachbargemeinde zur Wahl vorschlagen.

⁴ Die betroffenen Kirchgemeinden regeln vertraglich die mit dem gemeinsamen Pfarrer verbundenen Besoldungs- und Entschädigungsfragen. Diese von den Kirchgemeinden geschlossene Vereinbarung ist dem Administrationsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Der Bischof bestimmt nach Anhören der Kirchgemeinden und des Pfarrers den Wohnsitz des Pfarrers.

Art. 3 Pfarradministrator

¹ Der Pfarradministrator ist ein Priester, der vom Bischof eingesetzt wird und während der ordentlichen Pfarrvakanz die volle Verantwortung der Pfarreiseelsorge übernimmt. [CIC Can 539, 540].

² Der Pfarreiadministrator regelt im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat die Aushilfen für einzelne seelsorgerliche Dienste.

Art. 4 Pfarrprovisor; a) Begriff

¹ Der Pfarrprovisor wird vom Bischof in eine vakante Pfarrei auf unbestimmte Zeit eingesetzt, wenn diese aus besonderen Gründen in absehbarer nicht mehr durch einen Pfarrer besetzt werden kann.

² Der Pfarrprovisor trägt die volle Verantwortung für die Pfarreiseelsorge. Kirchenrechtlich gilt er als Pfarradministrator.

Art. 5 Pfarrprovisor; b) Vorgehen

¹ Sieht der Bischof einen Grund für die Einsetzung eines Pfarrprovisors anstelle eines Pfarrers, teilt er dies dem betroffenen Kirchenverwaltungsrat mit und lädt diesen zur Stellungnahme ein.

² Die Mitteilung umschreibt auch die Vorstellungen über die zukünftige Organisation der Seelsorge in der vakanten Pfarrei.

³ Nach Würdigung der Stellungnahme des Kirchenverwaltungsrates beschliessen Bischof und Administrationsrat im Einvernehmen über die Einsetzung eines Pfarrprovisors.

Art. 6 Ältere Priester

¹ Priester, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, werden vom Bischof in der Regel nicht mehr zur Wahl als Pfarrer vorgeschlagen, sondern als Pfarrprovisor eingesetzt.

² Priester, die das 75. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nach dem Codex des kanonischen Rechtes gebeten, dem Bischof den Amtsverzicht zu erklären [CIC Can 538 § 3]. Er entscheidet über die Annahme.

³ Priester, deren Amtsverzicht vom Bischof angenommen worden ist, können weiterhin als Pfarradministrator oder Pfarrprovisor eingesetzt werden.

Art. 7 [Regelung der Entschädigungen]

[...]



KANTON SCHAFFHAUSEN

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002

Art. 111 Kirchgemeinden

¹ [...]

² Sie [die Kirchgemeinden] regeln in ihrem Organisationsstatut [...] die Wahl ihrer Geistlichen.

Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen (Grosser Rat, 18. November 1889)

Art. 2

Eine solche Verleihung [der Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation] kann nur stattfinden solchen Genossenschaften gegenüber, welche

- a) [...]
- b) ihre Organisation vorlegen, aus welcher erhellt,
[...]
 2. dass die dauernde Anstellung eines staatlich geprüften Geistlichen vorgesehen ist;
 3. dass der Geistliche durch die Kirchgemeinde gewählt wird;[...]

Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen (Synode, 10. März 1991)

4. Teil: Die hauptamtlichen Seelsorger

Art. 32 Wahlfähigkeit

Als Pfarrer, als Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter ist wählbar, wer die nach kirchlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und sich über die vom Bischof anerkannten theologischen Studien und Prüfungen ausweist.

Art. 33 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Kirchgemeinde wählt ihre Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter an der Urne auf eine vierjährige Amtsdauer.

² Nach Ablauf der Amtsdauer können sie in stiller Wahl bestätigt werden, sofern nicht zehn Prozent der Stimmberechtigten oder wenigstens 100 Stimmberechtigte die Durchführung der Urnenwahl verlangen.

³ Die übrigen hauptamtlich im seelsorgerischen Dienst stehenden Personen werden durch die Kirchgemeinde im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof angestellt.

**Ordnung der Abstimmungen und Wahlen an der Urne
(Synode, 24. Juni 1991)****Art. 3 Wahlrecht**

¹ [...]

² An Pfarrwahlen in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrei können nur jene Wahlberechtigten teilnehmen, die im Gebiet der Pfarrei wohnen, für die ein Pfarrer zu wählen ist.

³ Als Pfarrer ist gemäss Art. 32 der Kirchenorganisation wahlfähig, wer die nach kirchlichem Recht geforderten Voraussetzungen erfüllt und sich über die vom zuständigen Bischof und Regierungsrat anerkannten theologischen Studien und Prüfungen ausweist.

Art. 9 Abstimmungs- und Wahlkreise

¹ [...]

² Für Pfarrwahlen in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrei bilden die Pfarregebiete besondere Wahlkreise.

Art. 18 Besondere Vorschriften; Pfarrwahlen

¹ Für die Wahl eines Pfarrers kann der Kirchenstand den Wahlberechtigten Vorschläge unterbreiten.

² Die wahlberechtigten Kirchgemeindemitglieder können auch Kandidaten vorschlagen, sofern diese die Voraussetzungen gemäss Art. 32 der Kirchenorganisation erfüllen.

³ Gewählt ist, wer in der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht.



KANTON SCHWYZ

Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898

§ 94 [Fassung vom 25. März 1992]

[...]

³ Die Kirchgemeinden wählen nach demokratischen Grundsätzen ihre Organe; [...]

Wahl- und Abstimmungsgesetz der Römisch-katholischen Kantonal- kirche Schwyz (Kantonskirchenrat, 21. September 2001)

6.3. Wahl der Geistlichen

§ 45 Grundsatz

Die Wahl der Geistlichen erfolgt gemäss den einzelnen Kirchgemeindeordnungen.

Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Abtei Einsiedeln sowie der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der Ernen- nung, Anstellung und Abberufung der Geistlichen, Gemeindeleiter und –leiterinnen und Pastoralassistenten und –assistentinnen (14. August 2002)

[Ingress]

Unter Berücksichtigung der vorausgehenden Verhandlungen zwischen der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz und der Diözese Chur bei der Entstehung des Personal- und Besoldungsgesetzes muss § 1 desselben in folgendem Sinne ausgelegt werden: Die Pastoralassistenten und -assistentinnen und im besonderen die Gemeindeleiter und –leiterinnen nehmen direkt an der seelsorglichen Aufgabe der Geistlichen teil und tragen unter Umständen eine ähnliche Mitverantwortung. So muss ihre Einsetzung und Absetzung in analoger Weise wie die der Geistlichen erfolgen, was in Ziff. 12 dieser Vereinbarung weiter präzisiert wird.

1. Rücktritt

¹ Der Pfarrer erklärt seinen Amtsverzicht gegenüber dem Diözesanbischof. Falls der Bischof den Verzicht annimmt, teilt der Pfarrer dies dem Kirchenrat mit.

² Danach orientieren Pfarrer und Kirchenrat die Öffentlichkeit.

2. Eröffnung der Nachfolgeregelung

¹ Der Kirchenrat tritt in Kontakt mit dem Diözesanbischof beziehungsweise dem zuständigen Generalvikar.

² Die Suche des Nachfolgers erfolgt in gegenseitiger Absprache.

3. Koordination der Pfarrersuche

¹ Im Auftrag des Diözesanbischofs koordiniert der zuständige Generalvikar, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, die Suche. Er schreibt die Stelle im amtlichen Publikationsorgan des Bistums Chur aus.

² Zuerst erstreckt sich die Suche auf Geistliche aus dem Diözesanklerus und aus religiösen Gemeinschaften in der Diözese, in zweiter Linie auf Geistliche aus anderen Diözesen.

4. Kompetenzen in Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien

In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien und entsprechenden Pfarreigemeinden fallen die in diesen Richtlinien aufgeführten Befugnisse des Kirchenrates dem betreffenden Pfarreigemeinderat und die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung der betreffenden Pfarreigemeindeversammlung zu. Namentlich steht in solchen Pfarreien die Wahl des Pfarrers der betreffenden Pfarreigemeindeversammlung zu.

5. Vorgehen bei Pfarreien (Kirchgemeinden) mit Präsentationsrecht

5.1 Vorbereitung der Wahl

¹ Der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar und der Kirchenrat einigen sich auf diejenigen geeigneten Kandidaten, welcher der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

² Der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar und der Kirchenrat erörtern mit diesem Kandidaten die Arbeitsbedingungen inklusive Lohn. Kommt eine Übereinstimmung vorbehaltlich der Wahl zustande, orientiert der Kirchenrat die Öffentlichkeit über den Kandidaten und das weitere Vorgehen.

5.2 Entscheid über die Präsentation ("Pfarrwahl")

¹ Die Stimmberechtigten werden vom Kirchenrat ohne Verzug zur Kirchgemeindeversammlung mit dem Traktandum "Pfarrwahl" eingeladen.

² Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchgemeindeordnung.

5.3 Präsentation

¹ Nach der Wahl präsentiert der Kirchenrat dem Diözesanbischof den Gewählten ohne Verzug mit dem Ersuchen, diesem das Amt des Pfarrers zu übertragen.

² Erfüllt der präsentierte Geistliche nach den Vorgaben des Kirchenrechts die Voraussetzungen, ernennt ihn der Diözesanbischof aufgrund des entsprechenden Begehrens der Kirchengemeinde zum Pfarrer, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

6. Vorgehen bei Kirchengemeinden ohne Präsentationsrecht

6.1 Vorbereitung der Ernennung

Der Diözesanbischof erörtert mit dem Kirchenrat und dem in Aussicht genommenen Pfarrer die Arbeitsbedingungen.

6.2 Ernennung

¹ Der Diözesanbischof ernennt den betreffenden Geistlichen zum Pfarrer und überträgt ihm das Pfarramt, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

² Der Kirchenrat orientiert die Öffentlichkeit.

7. Vorgehen bei Kirchengemeinden mit Präsentationsrecht des Abtes von Einsiedeln

7.1 Vorbereitung der Präsentation

Wenn eine Pfarrvakanz eintritt (vgl. can. 682 § 2 CIC), erfolgt eine Kontaktnahme zwischen dem Kirchenrat und dem Abt von Einsiedeln. Nach Anhörung des Kirchenrates präsentiert der Abt wenn möglich dem Diözesanbischof einen Kandidaten als Pfarrer.

7.2 Ernennung

Erfüllt der präsentierte Geistliche nach den Vorgaben des Kirchenrechts die Voraussetzungen, ernennt ihn der Diözesanbischof zum Pfarrer, im Normalfall auf unbefristete Zeit.

8. Pfarradministrator

Der Diözesanbischof ernennt nach Rücksprache mit dem Kirchenrat einen Pfarradministrator.

9. Pfarrhelfer, Kapläne

Die Bestellung der Pfarrhelfer und Kapläne richtet sich nach ortsüblichen Regelungen, wo eine entsprechende Pfrund besteht.

10. Vikare

Vikare werden nach Rücksprache mit dem Pfarrer und dem Kirchenrat der entsprechenden Pfarrei vom Diözesanbischof ernannt. Die Rechte des Abts von Einsiedeln bleiben vorbehalten.

11. Übrige Geistliche

¹ In den Pfarreien können Geistliche für Spezialaufgaben dauernd tätig sein, sofern dies vom Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Pfarrer und dem Kirchenrat genehmigt wird.

² Einzelne Aufträge (z.B. Aushilfen) können vom Pfarrer bzw. vom pfarreileitenden Seelsorger nach der vom Diözesanbischof erlaubten Praxis erteilt werden.

12. Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten

Die Anstellung und Kündigung von Gemeindeleitern und Gemeindeleiterinnen, sowie Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten seitens einer Kirchgemeinde geschieht einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariat.

13. Arbeitsvertrag

Der Lohn, die berufliche Vorsorge und die weiteren administrativen Arbeitsbedingungen werden im Einvernehmen zwischen Kirchenrat und Geistlichen – beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, zwischen dem Kirchenrat und dem Abt – geregelt und in einem unterzeichneten Vertrag festgehalten. Der Vertrag orientiert sich nach einem mit dem bischöflichen Ordinariat einvernehmlich erarbeiteten Mustervertrag.

14. Zusammenarbeit von Geistlichen, Kirchenrat und Diözesanbischof

14.1 Allgemeines

Treten Fragen, Schwierigkeiten aller Art oder Änderungswünsche des Geistlichen (Pfarrer, Pfarradministrator, Pfarrhelfer, Kaplan, Vikar, übrige Geistliche) und des Kirchenrates in ihrem gegenseitigen Verhältnis auf, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, unterbreiten die betroffenen Parteien die Angelegenheit in vertraulicher Art dem Diözesanbischof beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, wahlweise auch dem Abt von Einsiedeln.

14.2 Aussprache

Der Diözesanbischof – beziehungsweise dort, wo der Pfarrer vom Abt von Einsiedeln präsentiert worden ist, wahlweise auch der Abt von Einsiedeln – lädt die Parteien so rasch als möglich zur Aussprache ein. Kann die Angelegenheit dabei nicht bereinigt werden, schlägt der Diözesanbischof – beziehungsweise der Abt von Einsiedeln – das weitere Vorgehen vor.

14.3 Schwerwiegende Probleme

Betreffen die anstehenden Probleme insbesondere das Verhältnis des Geistlichen zum Pfarrevolk und zeichnet sich für diese Probleme gemäss den Vorschlägen des Diözesanbischofs – beziehungsweise des Abts von Einsiedeln – auch innerhalb von drei Monaten keine Lösung ab, hat die Kirchgemeinde nach Ablauf dieser Frist das Recht, dem Diözesanbischof die Amtsenthebung des betreffenden Amtsträgers gemäss can. 1740 f. CIC – beziehungsweise dem Abt von Einsiedeln gemäss can. 682 § 2 CIC – zu beantragen.

14.4 Amtsenthebungsverfahren

Der Diözesanbischof leitet innerhalb von drei Monaten das Amtsenthebungsverfahren gemäss can. 1740 f. CIC ein und entscheidet nach dem in can. 1742-1747 CIC vorgesehenen Verfahren. Dort, wo der Abt von Einsiedeln zuständig ist, nimmt der Abt die Prüfung vor und entscheidet gemäss can. 682 § 2 CIC. Vom kirchlichen Recht vorgesehene Rekursrechte des Geistlichen und allenfalls der Kirchgemeinde bleiben unangetastet.

14.5 Staatlicher Rechtsweg

Bevor die Parteien den staatlichen beziehungsweise den schiedsgerichtlichen Rechtsweg beschreiten, unterbreiten die Parteien die Angelegenheit in jedem Fall dem Diözesanbischof.

14.6 Medien

Vom Gang in die Medien sehen die Parteien wenn immer möglich ab; ist er unabwendbar, befehligen sich die Parteien der Zurückhaltung und des Respekts gegenüber der anderen Partei.

Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden (Kantonskirchenrat, 20. September 2002)

§ 6 1. Befugnisse [der Kirchgemeindeversammlung]

Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu.

[...]

- j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt und nicht dem Kirchenrat übertragen worden ist.

[...]

§ 7 2. Inhalt der Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt wenigstens folgende Gegenstände:

[...]

- e) Regelung der Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sofern der Kirchgemeinde ein entsprechendes Recht zusteht;

[...]

[...]

§ 23 8. Geschäftsbehandlung an der Kirchgemeindeversammlung g) Durchführung der Wahlen

[...]

⁴ Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung.

Muster Kirchengemeindeordnung

§ 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

[...]

d) Wahl (Präsentation) des Pfarrers;

[...]

§ 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

[...]

³ Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers erfolgt durch Handerheben an der Kirchgemeindeversammlung / oder: an der Urne.

[...]

§ 7 Kirchenrat

¹ [...]

² Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:

[...]

c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;

³ [...]

[...]



KANTON SOLOTHURN

Gemeindegesezt (Kantonsrat, 16. Februar 1992)

§ 133 5. Weitere Beamten, Beamtinnen und Angestellte

[...]

² Jede Kirchengemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

[...]

Gesezt über die Prüfungen der Pfarrgeistlichen (Kantonsrat, 2. Mai 1926)

§ 1

¹ Ausweise von Geistlichen der römisch-katholischen und christkatholischen Kirche über die Ablegung staatlicher ausserkantonaler oder kirchlicher Prüfungen können im Kanton Solothurn mit der Wirkung anerkannt werden, dass letztere an Stelle der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen staatlichen solothurnischen Pfarrprüfungen gelten und dass ihre Inhaber im Sinne von Artikel 20 Ziffer 8 der Kantonsverfassung auf Pfarr- und Vikariatsstellen der Kirchengemeinden fortan, statt als Pfarrverweser, als Pfarrer wählbar sind.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den zuständigen Instanzen des Bistums Basel und der christkatholischen Kirche der Schweiz bezügliche Übereinkommen abzuschliessen.

Übereinkommen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Ordinariat des Bistums Basel über die Anerkennung der kirchlichen Prüfungen der Theologie-Studierenden im Bistum Basel an Stelle der staatlichen Pfarrprüfungen des Kantons Solothurn (7./17. Mai 1937)

I.

Mit der Wirkung, dass die nachgenannten kirchlichen Prüfungen an Stelle der in der solothurnischen Gesetzgebung vorgesehenen staatlichen Pfarrprüfungen gelten und dass ihre Inhaber im Sinne von Artikel 20 Ziffer 8 der Kantonsverfassung auf Pfarr-, Hilfsgeistlichen- und Vikariatsstellen der Kirchengemeinden fortan als „Pfarrer“ statt als „Pfarrverweser“ wählbar sind, so dass deren Wahl durch die Gemeinde nicht mehr der förmlichen Bestätigung durch den Regierungsrat bedarf, dieser vielmehr von der Wahl nur Vormerkung nimmt, werden vom Staate Solothurn anerkannt:

1. Der Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des zur kirchlichen Wahlfähigkeit auf eine Pfarrstelle erforderlichen «Pfarrexamens», welches laut der vom Bischof von Basel und Lugano im Juli 1918 und unterm 23. März 1931 erlassenen Studienordnung für die Theologie-Studierenden frühestens 2 Jahre nach der Priesterweihe zu bestehen ist;
2. auch der Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung der kirchlich nur zur Anstellung als Vikar oder Hilfspriester bei einem Pfarrer berechtigenden Prüfung pro cura, welche bereits nach Absolvierung des Ordinandenkurses des Diözesanseminars – des fünften theologischen Studienjahres – zu bestehen ist.

[...]

III.

Das bischöfliche Ordinariat wird dem Kultus-Departement ein Verzeichnis der im Kanton Solothurn derzeit tätigen Pfarrgeistlichen, Hilfsgeistlichen und Vikare, welche nach ihren kirchlichen Ausweisen gestützt auf Ziffern I und II für die staatliche Anerkennung als „Pfarrer“ in Betracht fallen, mit Angabe der Dauer und des Ortes der theologischen Studien, sowie mit Nennung der abgelegten kirchlichen Prüfungen übermitteln. Der Regierungsrat wird von seiner hierauf beruhenden Feststellung der den Geistlichen seitens des Staates fortan zukommenden Bezeichnung dem Ordinariat, den betreffenden Geistlichen und den Pfarrgemeinden derselben Kenntnis geben.

V.

Dem bischöflichen Ordinariat bleibt die Vornahme von Abänderungen und Ergänzungen der dermaligen Studien- und Prüfungsordnung für die Theologie-Studierenden des Bistums Basel jederzeit vorbehalten. Solche Verfügungen sind durch die bischöfliche Kanzlei dem Kultus-Departement jeweilen zur Kenntnis zu bringen; der Regierungsrat wird davon zu Protokoll Vormerkung nehmen. Wenn durch solche Abänderungen und Ergänzungen die wesentlichen Grundlagen des theologischen Studien- und Prüfungswesens und damit die Voraussetzungen dieses Übereinkommens alteriert werden sollten, wird sich das Ordinariat mit dem Kultus-Departement rechtzeitig in Beziehung setzen, damit der Regierungsrat in der Lage ist, dazu Stellung zu nehmen.

Statut der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn (Römisch-katholische Synode, 21. Mai 1950)

§ 7 Befugnisse des Synodalrates

¹ Der Synodalrat wählt

[...]

5. die Spezialeseelsorger und –seelsorgerinnen, besonders jene an kantonalen Spitälern und Gefängnissen;

[...]

Da es sich bei der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn (lediglich) um einen Zusammenschluss der solothurnischen Kirchgemeinden handelt, und sie daher über vergleichsweise wenig Kompetenzen verfügt, kann davon ausgegangen werden, dass die Pfarrwahl in den jeweiligen Kirchgemeindeordnungen geregelt ist.



KANTON TESSIN

Legge sulla Chiesa cattolica (Gran Consiglio, 16. Dezember 2002)

Art. 10 Nomina del Parroco

La designazione del Parroco spetta all'Ordinario e la sua nomina compete all'Assemblea parrocchiale.

Art. 11 Assenza temporanea del Parroco

All'ufficio parrocchiale vacante provvede interinalmente l'Ordinario con la designazione di un Amministratore parrocchiale.

Art. 14 Assemblea parrocchiale; Competenze; A. Per voto popolare

L'Assemblea parrocchiale, per voto popolare:

- a) [...]
- b) nomina il Parroco.

*Auf staatlicher Ebene befasst sich das vom kantonalen Departement für Institutionen (Dipartimento delle istituzioni) herausgegebene **Handbuch für die Pfarreien (Manuale per le Parrocchie)** etwas konkreter mit der Pfarrwahl: Im Kapitel 2.4. Cariche (Ämter) wird statuiert, dass der Pfarrer – im Gegensatz zu den Kirchengemeinderatsmitgliedern – nicht alle vier Jahre sich zur Wiederwahl stellen muss, sondern dass seine Ernennung definitiv ist. Einzig der Bischof kann einen Pfarrer absetzen (salvo le decisioni dell'Ordinario).*



KANTON THURGAU

Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Synode, 1. Juli 1968)

§ 6 Wählbarkeit

¹ [...] Die Wählbarkeit auf geistliche Stellen richtet sich nach kirchlichem Recht.

² [...]

§ 7 Amtsdauer, Bestätigungswahl

¹ [...]

² Pfarrer und Gemeindeleiter unterliegen der Bestätigungswahl durch die Kirchgemeinde. Sie gilt als stillschweigend vollzogen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich deren Durchführung verlangt.

§ 33 Kirchenrat; Wahlfähigkeit von Geistlichen, Prüfungskommission

¹ Der Kirchenrat entscheidet in Verbindung mit den kirchlichen Oberbehörden über die Wahlfähigkeit von Geistlichen für thurgauische Pfründen.

² Er wählt eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, die den theologischen Abschlussprüfungen beiwohnt und ihm darüber berichtet.

§ 41 Kirchenrat; Aufsicht über die Kirchgemeinden, e. Genehmigung von Wahlen

¹ Die Wahlen von Pfarrern und Gemeindeleitern bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates. Er bringt sie dem Regierungsrat zur Kenntnis.

² [...]

§ 42 Kirchenrat; Aufsicht über die Kirchgemeinden, f. Amtsübergabe bei Pfarrern

¹ Bei Wechseln in der Pfarrei- oder Gemeindeleitung sorgt der Kirchenrat für eine geordnete Amtsübergabe. Er kann diese Obliegenheit dem Kapitelsdekan übertragen, der ihm darüber zu berichten hat.

² Unter Mitwirkung der Kirchenvorsteherschaft sind dabei zu erstellen:

- a. Eine Inventur über die Vermögenswerte und Mobiliargegenstände der Kirchgemeinde und des scheidenden Amtsinhabers, mit Bescheinigung der Übergabe;
- b. eine Gehaltsabrechnung.

³ Über das Verfahren erlässt der Kirchenrat eine Weisung.

§ 48 Kirchenrat; Beschwerden

¹ Wahlen in den Kirchgemeinden und Gemeindebeschlüsse können von jedem stimmberechtigten Einwohner sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, durch Beschwerde angefochten werden.

[...]

§ 67 Befugnisse der Kirchgemeinde

Der Kirchgemeinde stehen, unter Vorbehalt der Genehmigungsrechte des Kirchenrates, folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Pfarrers, eines Gemeindeleiters oder einer Gemeindeleiterin, unter Wahrung der Rechte des Bischofs;
2. Bestätigungswahlen nach § 7.

[...]

§ 68 Besonderheit bei Pfarrwahlen

¹ Umfasst eine Kirchgemeinde mehrere selbständige Pfarreien, so sind bei der Wahl des Pfarrers und des Gemeindeleiters sowie allfälliger anderer Geistlicher nur die Angehörigen der betreffenden Pfarrei stimmberechtigt.

² Beschliessen Kirchgemeinden die Zusammenarbeit im Sinne von § 100 Absatz 2, so ist die Wahl des Pfarrers oder Gemeindeleiters in jeder der betroffenen Kirchgemeinden gesondert durchzuführen.

§ 87 Wahlen, offene und geheime

¹ Pfarrer und Gemeindeleiter, [...], sind geheim zu wählen.

[...]

§ 100 Kirchenvorsteherschaft; Aufgaben und Befugnisse

¹ [...]

² Wo die Verhältnisse, insbesondere der Mangel an Seelsorgern, bestimmte Formen der Zusammenarbeit zwischen mehreren Kirchgemeinden oder innerhalb einer Region notwendig machen, sind die Kirchenvorsteherschaften befugt, untereinander entsprechende Vereinbarungen verbindlich abzuschliessen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates. Können sich die Vorsteherschaften nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.

**Verordnung über die Gemeindeseelsorge und die caritative Diakonie
(Synode, 24. Juni 1996)**

§ 2 Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft bei Pfarrvakanz

¹ Bei einer Pfarrvakanz oder bei Fehlen einer Gemeindeleitung wird die Kirchenvorsteherschaft in Zusammenarbeit mit dem Dekan tätig.

² Zusammen mit einem allfälligen Pfarreirat und mit Personen, die bereits im Bereich der Seelsorge tätig sind, sorgt sie für die Aufrechterhaltung der Seelsorge und bestimmt

Verantwortliche für die einzelnen Bereiche. Besteht kein Pfarreirat, sorgt sie für dessen Bestellung oder übernimmt selbst dessen Aufgaben.

³ [Katechese]

§ 10 Verantwortung bei Pfarrvakanz

Die Kirchenvorsteherschaft trägt bei Pfarrvakanz eine besondere Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Hilfe.

Verordnung über die Anderssprachigenseelsorge und die Organisation deren Verwaltung (Synode, 11. Dezember 2003)

§ 9 Stellung der Seelsorger

¹ Die Missionare werden vom zuständigen Bischof in der Regel als Leiter einer „missio cum cura animarum“, Quasi-Pfarrei, eingesetzt; sie haben damit für ihren Sprengel kirchenrechtlich die Rechte und Pflichten eines Pfarrers. Für die Ausübung ihrer Funktionen sind die kanonischen Bestimmungen und die Anordnungen ihrer kirchlichen Obern massgebend.

² Die Missionare können je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Mission und den Bedürfnissen der deutschsprachigen Pfarreien als

- vollamtliche Leiter der betreffenden Mission
- hauptamtliche Leiter der betreffenden Mission und nebenamtliche priesterliche Mitarbeiter oder Pfarradministratoren einer deutschsprachigen Pfarrei oder als
- hauptamtliche priesterliche Mitarbeiter oder Pfarradministratoren einer deutschsprachigen Pfarrei eingesetzt werden.

³ Der Einsatz erfolgt nach Absprache mit den Nationaldelegierten, dem diözesanen Personalamt, den betreffenden Kirchenvorsteherschaften und der Verwaltungskommission durch das Bischöfliche Kommissariat.



KANTON URI

Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984

Artikel 110 Gemeindeversammlung

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig:

[...]

e) [...], sofern keine Kirchgemeinde besteht, den Ortspfarrer zu wählen;

[...]

[...]

Artikel 114 Die Kirchgemeinde; Gemeindeversammlung

¹ [...]

² Sie [die Kirchgemeindeversammlung] wählt den Kirchenrat und den Ortspfarrer.

Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri (Landeskirchenbeschluss, 16. Mai 2004)

Art. 7 Kirchenvolk; Abstimmungsverfahren

¹ [...]

² Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden werden durch die Kirchgemeindeversammlung mit Handmehr getroffen, sofern deren Satzung nichts anderes bestimmt.

³ [...]



KANTON WAADT

Loi sur la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud (9. Januar 2007)

Art. 4 Pastorale

¹ La FEDEC-VD agit d'entente avec l'autorité diocésaine.

Die FEDEC-VD (Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud) ist das landeskirchliche Pendant des Kantons Waadt. Der „Fédération“ obliegen in erster Linie finanzielle, repräsentative und verwaltungstechnische Aufgaben und sie ist zudem eng mit dem diözesanen „Vicariat épiscopal“ verknüpft: Die website der römisch-katholischen Kirche Waadt (www.cath-vd.ch) beschreibt das Verhältnis folgendermassen „[Le vicariat épiscopal] est aussi la place d'une étroite collaboration avec les services administratifs de la FEDEC-VD.“

*Die Regelung der Frage nach der Wahl von Pfarrern und Gemeindeleitenden liegt also nicht in der Kompetenz der „Fédération“. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dafür ausschliesslich die Diözese Lausanne, Genf und Freiburg zuständig ist. Die genannte website weist weiter darauf hin, dass der dem Vikariat untergeordnete Priester-rat (**Conseil de la Pastorale**) insbesondere die Aufgabe hat, mit beratender Stimme an Pastoralwahlen mitzuwirken: „[Le Conseil de la pastorale] prend part, par consultation, aux choix pastoraux de l'ECR-VD.“*



KANTON WALLIS

*Im Kanton Wallis existiert keine Landeskirche im gewohnten Sinn. Gegenüber dem Staat repräsentieren die **Diözese von Sitten** und die **Territorialabtei von Saint-Maurice** die Kirche. Wenn in kantonalen Erlassen allgemein von der Kirche die Rede ist, werden darunter also stets die Diözese und ihre Behörden verstanden.*

Staatliche Gesetze behandeln den Bereich der Pfarrwahl nicht. Dieser wird ausschliesslich der Regelung der Diözese überlassen.

*Dementsprechend ist die **diözesane Sammlung der „Hilfen, Regelungen, Weisungen für die Seelsorge“** massgebend:*

Die Seelsorge im Bistum Sitten [3.0.1.], (17. Juni 2004)

2.5.1. Die Pfarrei

Die Pfarrei ist eine eindeutig umschriebene, auf Dauer errichtete Gemeinschaft von Gläubigen, deren Seelsorge einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten unter der Autorität des Diözesanbischofs übertragen ist. [...]

4.1.1. Grundausbildung; Verantwortlichkeit

Die Ausbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, der Katechetinnen und Katecheten sowie der Seelsorgehelferinnen steht unter der Verantwortung des Bischofs.

Ämter und Dienste, Terminologie im Bistum Sitten [5.0.2.], (3. Oktober 2000)

1. Grundsätzliches im Kirchenrecht

11. [...]

12. „Wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich festgelegt ist, ist es Sache des Diözesanbischofs, durch freie Amtsübertragung die Kirchenämter in der eigenen Teilkirche zu besetzen.“ [entspricht can. 157 CIC]

Die Vielfalt der Aufgaben des Pfarrers, Pflichtenheft (13. November 2002)

I.2. Vorgesetzter und Arbeitgeber

- a) Der Pfarrer nimmt seine Aufgabe entsprechend dem Mandat des Diözesanbischofs wahr.
- b) Vorgesetzter und Arbeitgeber des Pfarrers ist der Diözesanbischof. Alleine ihm und den vom Diözesanbischof beauftragten Personen (Generalvikar, Bischofsvikar, etc.) ist er bezüglich der Ausübung seines Amtes Gehorsam und Rechenschaft schuldig, keinesfalls aber irgendeiner politischen Behörde.
- c) Bezüglich des Lohnes ist die Pfarrei der Arbeitgeber des Pfarrers.

I.3. Übernahme der Pfarrei(en)

- a), b)[Informations- und Auskunftspflicht des bisherigen Pfarrers gegenüber dem neuen Pfarrer]
- c) Jeder Pfarrer bleibt bis zum Tag der liturgischen Installation seines Nachfolgers für die ihm anvertrauten Pfarreien zuständig (Jurisdiktion). Diese Regelung gilt auch dann, wenn er die Pfarrei verlassen hat und auch für den Fall, dass er bereits in seiner neuen Pfarrei installiert wurde. Für Sonderfälle ist das Ordinariat zuständig.
- d) [Der neue Pfarrer hat die Pflicht, sich über ortspezifischen Brauchtum zu informieren.]



KANTON ZÜRICH

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

Art. 130 Kirchliche Körperschaften

[...]

³ Das Gesetz [Kirchengesetz] regelt:

[...]

- d) die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Amtsdauer.

[...]

Gesetz über die politischen Rechte (Kantonsrat, 1. September 2003)

§ 115 Kirchliche Wahlen; c. Unvereinbarkeit und vorzeitige Entlassung

Über die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung entscheidet [...], bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern der Kirchenrat oder die römisch-katholische Zentralkommission.

§ 116 Kirchliche Wahlen; d. Neuwahl von Gemeindepfarrern

Die Neuwahlen der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer werden durch Verordnungen der anerkannten Kirchen geregelt. Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 117 Kirchliche Wahlen; e. Stille Bestätigungswahl

¹ Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

² Die Vorschläge der Kirchenpflege werden veröffentlicht.

³ Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In den Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

§ 118 Kirchliche Wahlen; f. Bestätigungswahl an der Urne

¹ Beschliesst die Kirchenpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu beantragen, oder verlangt eine genügende Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne, so ordnet die Kirchenpflege die Urnenwahl für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer an.

² In solchen Fällen werden die Namen der Pfarrerinnen und Pfarrer auf den Wahlzettel gedruckt mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung.

³ Wollen die Wählenden die Bestätigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ablehnen, streichen sie deren oder dessen Namen durch. Streichungen werden als Nein-Stimmen, unveränderte Linien als Ja-Stimmen gezählt.

⁴ Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

⁵ Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer entscheiden die für sie oder ihn abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

⁶ Das gleiche Verfahren wird angewendet, wenn in einer Gemeinde sich mehr Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Bestätigungswahl stellen, als Pfarrstellen bestehen. Erhalten mehr Pfarrerinnen oder Pfarrer, als zu bestätigen sind, mehr Ja- als Nein-Stimmen, gilt das relative Mehr.

Kirchengesetz (Kantonsrat, 9. Juli 2007)²

§ 13 Pfarrwahl

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.

² Vorbehalten bleiben jene Pfarrstellen, für welche die Kirchenordnungen ein besonderes Besetzungsverfahren vorsehen.

³ Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁴ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Amtsausübung richten sich nach dem Recht der kantonalen kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der Kirchen.

§ 33 Übergangsbestimmungen; Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten, vom Regierungsrat und vom Kirchenrat gewählten Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer endet im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Zum jetzigen Zeitpunkt sind erst die §§ 26 und 32 dieses neuen Kirchengesetzes rechtlich verbindlich; der gesamte Erlass tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2010 in Kraft; trotzdem wird darauf verzichtet, das jetzt noch gültige Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 in die Dokumentation aufzunehmen; dieses gilt ab 1. Januar 2010 als aufgehoben.

Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Römisch-katholische Körperschaft, 28. November 1982)

Art. 7 Stimmberechtigte der Körperschaft; Stimm- und Wahlrecht

[...]

³ Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und die Abberufung von einem geistlichen Amt richten sich nach der kirchlichen Ordnung.

Art. 34 Zentralkommission; Aufgaben

Der Zentralkommission kommen zu:

[...]

d. Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern,

[...]

Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Synode, 29. Januar 2009)³

Art. 27 Synode; Aufgaben

Die Synode ist zuständig für:

[...]

² folgende Rechtserlasse:

[...]

h) Reglement über die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Gemeindeleitungen;

[...]

³ [...]

Art. 58 Kirchgemeinden; Wahl der Pfarrer

¹ Die Kirchgemeinden wählen nach den Bestimmungen der §§ 113-118 GPR die Pfarrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

² Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion müssen sich nach spätestens zwei Jahren der Wahl nach Abs. 1 unterziehen.

³ Wählbar sind Personen, welche Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen.

⁴ Für das Wahlverfahren gelten das GPR sowie das Reglement über die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Gemeindeleitungen. Die Kirchgemeindeordnungen bestimmen, ob die Neuwahl der Pfarrer an der Kirchgemeindeversammlung oder der Urne erfolgt.

⁵ Die vorzeitige Entlassung nach § 115 GPR regelt die Synode im Reglement.

³ Die neue Kirchenordnung durchläuft zur Zeit den politischen Prozess; am 27. September 2009 werden die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich darüber befinden.

Art. 59 Kirchgemeinden; Wahl der Gemeindeleitung

¹ Kann kein Priester als Pfarrer gewählt werden, wählt die Kirchgemeinde den Diakon, die Pastoralassistentin oder den Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

² Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen.

³ Für das Wahlverfahren gilt das Reglement über die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Gemeindeleitungen. Die Wahl erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Beabsichtigt der Bischof, die Beauftragung nicht zu erneuern, wird rechtzeitig ein Einigungsverfahren zwischen dem Bischof und der Kirchgemeinde durchgeführt, um die Einvernehmlichkeit herzustellen.

**Verordnung über die Neuwahl von Pfarrern
(römisch-katholische Zentralkommission, 9. September 1964)****§ 1**

Als Pfarrer einer römisch-katholischen Kirchgemeinde kann nur ein Priester gewählt werden, der auf Grund der kirchlichen Ordnung wählbar ist (§ 5 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen). Unter kirchlicher Ordnung ist das im Codex Iuris Canonici (CIC) enthaltene kirchliche Recht zu verstehen.

§ 2

Ist ein Pfarramt neu zu besetzen, so tritt der Bischof mit der Kirchenpflege in Verbindung und gibt ihr Gelegenheit, allfällige Wünsche zu äussern. Der Bischof nennt einen Kandidaten. Die Kirchenpflege ist berechtigt, innert je 20 Tagen nach Eingang des Vorschlages den Bischof zu ersuchen, wenn möglich einen zweiten bzw. höchstens einen dritten Vorschlag zu machen. Einer dieser Kandidaten ist von der Kirchenpflege der Kirchgemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Der Bischof kann bei der Besetzung der Pfarrämter die Verhandlungen durch den Generalvikar für den Kanton Zürich führen.

§ 3

Wenn die Kirchenpflege sich für einen Kandidaten entschieden hat, beruft sie innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung zur Wahl ein. Diese Versammlung ist mindestens acht Tage vorher zu veröffentlichen, wobei der Name des Kandidaten bekanntzugeben ist.

§ 4

Die Wahl des Pfarrers wird von der Kirchgemeinde in geschlossener Versammlung im geheimen Verfahren vorgenommen. Es gelten sinngemäss die §§ 74 und 76 des Wahlgesetzes. Es kann nur über einen von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt werden. Wer den von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Kandidaten annehmen will, hat mit Ja, wer ihn ablehnen will, mit Nein zu stimmen. Die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen entscheidet. Die ungültigen und leeren Stimmen fallen ausser Betracht.

§ 5

Kommt eine Wahl nicht zustande, ist das Verfahren gemäss §§ 2 bis 4 zu wiederholen, bis ein Kandidat gewählt ist.

§ 6

Die Wahlprotokolle werden im Doppel ausgefertigt.

§ 7

Die Kirchenpflege setzt den Bischof und den Generalvikar für den Kanton Zürich vom Ausgang der Wahl in Kenntnis und veröffentlicht das Wahlergebnis. Sie übermittelt ein Exemplar des Wahlprotokolls dem Bezirksrat.

§ 8

Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von 20 Tagen oder nach Erledigung allfälliger Einsprachen durch den Bezirksrat macht die Kirchenpflege dem Gewählten Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl. Dieser hat innert vier Tagen nach Erhalt der Anzeige dem Präsidenten der Kirchenpflege eine schriftliche Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl abzugeben.

§ 9

Der Bezirksrat leitet das Protokoll nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist an die Zentralkommission weiter.

**Verordnung über die Finanzierung der Migrantenseelsorge
(Synode, 23. Juni 2005)**

§ 6

Die Abklärung der seelsorgerlichen Bedürfnisse, die Auswahl der Seelsorger und die Abgrenzung der Seelsorgegebiete erfolgen durch die zuständigen innerkirchlichen Verantwortlichen im Einvernehmen mit den staatskirchenrechtlichen Organen.



KANTON ZUG

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Kantonsrat, 4. September 1980)

§ 135 Pfarrwahl

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.

*So wie auch teils in anderen Kantonen (vgl. etwa Obwalden oder Solothurn) die Kirche auf kantonaler Ebene organisiert ist, so stellt die **Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)** ebenfalls ein Verband der zugerischen Kirchgemeinden dar, der insbesondere für finanzielle Belange geschaffen wurde. Regelungen über die Pfarrwahl gehören demnach wohl in den Kompetenzbereich der einzelnen Kirchgemeinden.*